

1. Teilfortschreibung zum Landschaftsplan der Gemeinde Rellingen mit integriertem Umweltbericht § 14g UVPG

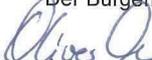
Verfahrensübersicht

Die Aufstellung der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Rellingen mit integriertem Umweltbericht fand parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rellingen statt. Folgende Verfahrensschritte wurden durchlaufen:

1. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Bauwesen am 15.01.2008
2. Bekanntmachung der Auslegung am 21.02.2008 im Pinneberger Tageblatt
3. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der betroffenen Behörden und Umweltverbände vom 03.03. bis 04.04.2008
4. Behandlung der Stellungnahmen und abschließender Beschluss durch die Gemeindevertretung am 15.09.2008

Rellingen, den 30.09.2008

Gemeinde Rellingen
Der Bürgermeister


Oliver Stolz



Der abschließende Beschluss wurde am 01.10.2008 im Pinneberger Tageblatt bekannt gemacht.

Auftragnehmerin

ZUMHOLZ Landschaftsarchitektur
Stettiner Strasse 9
22850 Norderstedt

Bearbeitet von:
Dipl. Ing. Maren Dohse-Zeitnitz

Norderstedt, 24.09.2008

Stand: Beschluss Gemeindevertretung 15. September 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag und Aufgabenstellung	5
2	Rechtliche Grundlagen	10
2.1	Landschaftsplan	10
2.2	Integrierte Umweltprüfung	11
2.3	Methodik für Landschaftsplanfortschreibung	11
2.4	Aufstellung von Bauleitplänen (BauGB)	12
3	Umweltprüfung/ Umweltbericht	14
3.1	Schutzgüter in der Umweltprüfung	14
3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	16
3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	16
3.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
3.5	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen .	18
3.6	Methodik.....	18
4	1. L-Planfortschreibung, Teilfläche 15 „Zwischen A 23 und Gärtnerstraße“	19
4.1	Angaben zum Standort.....	19
4.2	Planungsanlass	19
4.3	Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte	20
4.4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	20
4.5	Auswirkungen auf die Umwelt	22
4.6	Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung	23
4.7	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	23
5	1. L-Planfortschreibung, Teilfläche 17 „Östl. Kirchenstieg, nördl. Schmidt-Vogt-Str.“	24
5.1	Angaben zum Standort.....	24
5.2	Planungsanlass	24
5.3	Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte	25
5.4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	25
5.5	Auswirkungen auf die Umwelt	27
5.6	Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung	28
5.7	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	29

6	1. L-Planfortschreibung, Teilfläche 18.1, 18.2 „Östlich Tangstedter Chaussee“	30
6.1	Angaben zum Standort.....	30
6.2	Planungsanlass	30
6.3	Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte	31
6.4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	31
6.5	Auswirkungen auf die Umwelt	32
6.6	Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung	33
6.7	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	34
7	1. L-Planfortschreibung, Teilflächen 18.3, 20.1, 20.2, 21 „Östl. Tangstedter Chaussee, westl. u. östl Winzeldorfer Weg“	35
7.1	Angaben zum Standort.....	35
7.2	Planungsanlass	35
7.3	Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte	36
7.4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	36
7.5	Auswirkungen auf die Umwelt	37
7.6	Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung	39
7.7	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	39
8	1. L-Planfortschreibung, Teilflächen 11, 26 „Nördl. Pinneberger Str., südl. Dorfstr.“	40
8.1	Angaben zum Standort.....	40
8.2	Planungsanlass	40
8.3	Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte	41
8.4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	41
8.5	Auswirkungen auf die Umwelt	43
8.6	Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung	44
8.7	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	44
9	1. L-Planfortschreibung, Teilfläche 12 „Östlich Halstenbeker Weg“	46
9.1	Angaben zum Standort.....	46
9.2	Planungsanlass	46
9.3	Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte	47
9.4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	47
9.5	Auswirkungen auf die Umwelt	49

9.6	Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung	50
9.7	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	50
10	1. L-Planfortschreibung, Teilflächen 30, 31 „Südl Moorkampsweg, nördl. Heidkampsweg“	51
10.1	Angaben zum Standort.....	51
10.2	Planungsanlass	51
10.3	Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte	52
10.4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	52
10.5	Auswirkungen auf die Umwelt	54
10.6	Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung	55
10.7	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	55
11	1. L-Planfortschreibung, Teilflächen 32.1, 32.2, 33 „Westlich u. östlich Hempbergstraße, östlich Kellerstr.“	56
11.1	Angaben zum Standort.....	56
11.2	Planungsanlass	56
11.3	Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte	57
11.4	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	57
11.5	Auswirkungen auf die Umwelt	59
11.6	Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung	60
11.7	Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	60

1 Auftrag und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rellingen beauftragte das Büro für Landschaftsarchitektur ZUMHOLZ mit der Erarbeitung der 1. Teilfortschreibung zum Landschaftsplan, der am 31.07.1998 durch die Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg festgestellt wurde.

Anlass der 1. Teilfortschreibung zum Landschaftsplan ist die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rellingen.

Die Neuaufstellung des seit 1979 wirksamen Flächennutzungsplanes soll vorgenommen werden, da der bereits mehrfach geänderte Plan (zurzeit gültige Fassung: 10. F-Planänderung von 2002) nicht mehr heutigen Planungsanforderungen entspricht und in siebzehn Teilbereichen die Darstellungen gem. § 5 BauGB entsprechend den Entwicklungszielen der Gemeinde geändert werden sollen.

Um dem Ziel der Gemeinde Rellingen zu entsprechen, eine übereinstimmende Darstellung in Flächennutzungsplan und Landschaftsplan zu erhalten, wurde eine Teilfortschreibung des Landschaftsplanes mit dem Ziel der Überprüfung möglicher Abweichungen zu den Zielsetzungen des festgestellten Landschaftsplans notwendig. In den Teilbereichen mit Abweichungen muss eine Änderung des Landschaftsplanes erfolgen.

Potenzielle Siedlungsfläche im festgestellten Landschaftsplan

Der **festgestellte Landschaftsplan** von 1998 stellt in der Karte Entwurf – Teil 1 (Bodennutzung und Maßnahmen) sowie im Text unter Pkt. 6.1.2 ‚Bereiche für neue Wohnbau- und Gemischte Bauflächen‘ und unter Pkt. 6.1.4 ‚Bereiche für neue Gewerbeflächen‘ insgesamt **46 potenzielle Siedlungsflächen** dar.

Bei diesen Flächen handelt es sich um Bereiche die von einzelnen Baulücken mit ca. 0,1 ha bis zu ca. 8 ha großen Flächen reichen. Die meisten dieser Flächen wurden bereits im Rahmen des gültigen Flächennutzungsplanes als Bauflächen dargestellt.

Bei einer Überprüfung konnten:

- **10** der größeren Bereiche als mittlerweile (überwiegend¹) **bebaut** eingestuft werden (Nr. 3, 9, 13, 17, 18, 22, 37, 38, 41, 42);
- **24** von den kleineren Bereichen (überwiegend 1 – 3 Baugrundstücke) innerhalb der vorhandenen Siedlungskerne sind **z.T. bebaut bzw. können nach § 34 bebaut werden** (Nr. 1, 10, 12, 15, 19, 20, 23-26, 29-36, 39, 40, 43-46),

¹ Fläche Nr. 22 wurde ca. zur Hälfte bereits bebaut und zur Hälfte wird sie in die 1. Teilfortschreibung des Lp als ‚Wohnbaufläche -neu- (Nr. 11) übernommen

- sodass von den 46 potenziellen Siedlungsflächen des festgestellten Landschaftsplanes **13** Flächen im Rahmen der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes **als Bereiche für neue Bauflächen übernommen** und dargestellt werden (Nr. 2, 4, 5-8, 11, 14, 16, 21, 22, 27, 28).

Neue Potenzielle Siedlungsflächen

Um für die bauliche Weiterentwicklung der Gemeinde ausreichend Entwicklungsflächen zur Verfügung zu haben, wurden im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung in einem mehrstufigen Planungsprozess und Auswahlverfahren weitere Entwicklungsflächen auf ihre Eignung als potenzielle Siedlungsflächen untersucht.

Im Rahmen der Darstellung baulicher Entwicklungsmöglichkeiten wurden neben den 13 bereits im Landschaftsplan aufgeführten potenziellen Siedlungsflächen noch 23 weitere Flächen mittels so genannter ‚Steckbriefe‘ auf ihre städtebauliche und umweltrelevante Eignung untersucht und bewertet.

Von den 23 neu untersuchten Bereichen konnten nur 10 den städtebaulichen und umweltrelevanten Anforderungen genügen.

Die 1. Fortschreibung stellt somit für eine bauliche Entwicklung 23 Teilbereiche (13 aus festgestelltem Landschaftsplan, 10 neu) dar, deren Darstellungen sowohl den Belangen von Natur und Landschaft gerecht werden als auch eine geordnete bauliche Entwicklung ermöglichen sollen.

Die Entwicklungsflächen (ca. 61,7 ha) befinden sich in den Bereichen:

- **Gärtner Straße/ A 23** (Teilflächen Nr. 1-6, 15= ca. 4,75 ha)
- **Rellingen -Ort-** (Teilfl. Nr. 7-9, 17-18, 20, 21= ca. 22,76 ha)
- **Egenbüttel** (Teilflächen Nr. 10, 11, 26= ca. 3,60 ha)
- **Hall** (Teilflächen Nr.12, 13, 30, 31= ca. 14,44 ha)
- **Krupunder Heide** (Teilflächen 32, 33= ca. 12,56 ha)

Von den Bauflächen werden ca. 69 % (42,6 ha) als Wohnbauflächen, ca. 24 % (14,6 ha) als Gewerbeflächen und ca. 7 % (4,5 ha) als Gemischte Bauflächen/Sondergebiet dargestellt.

Umweltprüfung (vgl. dazu Tabelle 1, Seite 11-12)

Für die **13 Flächen**, die **aus dem festgestellten Landschaftsplan** übernommen werden, ist im Rahmen der 1. Teilfortschreibung keine Umweltprüfung nötig, da im Rahmen der Landschaftsplanaufstellung bereits eine Überprüfung umweltrelevanter Aspekte erfolgt ist und im Landschaftsplan-Text bzgl. der Eignung der Flächen dargestellt wird, dass sich *‚aus dem Bestand keine grundsätzlichen Probleme ergeben‘* (Lp-Textband, Seiten 88 u. 90); für die Flächen Nr. 4 (neu: Nr. 2) und Nr. 6 (neu: Nr. 4) wird jedoch angemerkt: *‚Im Bereich der Autobahn ist der Lärmschutz besonders zu beachten.‘*

Da der gültige Flächennutzungsplan für **zwei dieser Flächen** (Nr. 22 (westlicher Teil); neu: Nr. 11) und Nr. 27 (neu: Nr. 12) keine bauliche Nutzung, son-

dem ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt hat, muss für diese Bereiche aufgrund der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung erfolgen, sodass nur für **11 Flächen keine Umweltprüfung** gemacht werden muss.

Da sich drei von den 10 neu hinzugekommenen Bereichen (Nr. 18, 20, 32) noch in zwei bzw. drei Bereiche untergliedern (18. 1, 18.2, 18.3, 20.1, 20.2 32.1, 32. 2), sind insgesamt **16 Flächen** im Rahmen einer **Umweltprüfung** zu **untersuchen** und zu **bewerten** (siehe folgende Tabelle 1).

Entsprechend Tabelle 1 sind für die Teilbereiche folgende Handlungsschritte notwendig:

Umweltprüfung: nicht notwendig notwendig

Änderungsbedarf L-Plan/ F-Plan: nicht notwendig notwendig

Tabelle 1: Flächen für Siedlungsentwicklung

Nr.	Lage	Darstellungen im			
		Landschaftsplan		Flächennutzungsplan	
		Nr.	Festgestellt	Wirksam	Neuaufstellung
1	Nördlich Tangstedter Straße	2	Wohngebiet - neu-	Wohnbaugebiet	Wohngebiet
2	Zwischen A 23 und Gärtnerstraße	4	Mischgebiet - neu-	Dorfgebiet (MD)	Wohngebiet
3	westlich Gärtnerstraße	5	Wohngebiet - neu-	Wohngebiet	Wohngebiet
4	Zwischen A 23 und Gärtnerstraße	6	Mischgebiet - neu-	Wohngebiet	Wohngebiet
5	Nördlich Eichenstraße	7	Mischgebiet - neu-	Mischgebiet	Mischgebiet
6	westlich Gärtnerstraße	8	Wohngebiet - neu-	Wohngebiet	Wohngebiet
7	Südlich Klaus-Groth-Straße	14	Wohngebiet - neu-	Wohngebiet	Wohngebiet
8	Südlich Jahnstraße	11	Wohngebiet - neu-	Wohngebiet	Wohngebiet
9	Nordwestlich Ellerbeker Weg	16	Wohngebiet - neu-	Wohngebiet	Wohngebiet
10	Südlich Pinneberger Straße	21	Mischgebiet - neu-	Mischgebiet	Mischgebiet
11	Südlich Dorfstraße	22	Wohngebiet - neu-	Fläche für die Landwirtschaft + Dorfgebiet	Wohngebiet
12	Östlich Halstenbeker Weg, nördlich Hallstr.	27	Gewerbegebiet - neu-	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbegebiet
13	Westl. Wohnbauflächen an der Hallstraße	28	Wohngebiet - neu-	Wohngebiet	Wohngebiet
15	Zwischen A 23 und Gärtnerstraße	---	Mischgebiet -Bestand-	Fläche für die Landwirtschaft	Wohngebiet

		Darstellungen im			
		Flächennutzungsplan			
		Nr.	Festgestellt	Wirksam	Neuaufstellung
17	Östlich Kirchenstieg, nördlich Schmidt-Vogt-Straße	---	Fläche für die Landwirtschaft + Baufläche im Außenbereich	Fläche f. d. Landwirtschaft + Wohnbaufl.	Wohnbaufläche + Grünfläche
18.1	Östlich Tangstedter Chaussee	---	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbegebiet + Grünfläche
18.2	Östlich Tangstedter Chaussee, südl.18.1	---	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft	Mischgebiet
18.3	Östl. Tangstedter Ch., nördl. Lee-Dieks Weg	---	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft	Wohngebiet + Grünfläche
20.1	Nordwestlich Winzeldorfer Weg	---	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft	Wohngebiet + Grünfläche
20.2	Südlich Winzeldorfer Weg	---	Fläche für die Landwirtschaft + Baufläche im Außenbereich	Fläche für die Landwirtschaft	Wohngebiet
21	Zwischen Bebauung an Tangstedter Chaus. u. Bebau. Ellerbeker Weg	---	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft	Wohngebiet
26	Nördlich Pinneberger Straße, südlich Dorfstraße, südwestlich Hohle Eiche	---	Fläche für die Landwirtschaft + Baufläche im Außenbereich	Fläche für die Landwirtschaft + Dorfgebiet (MD)	Wohngebiet + Grünfläche
30	Südl. Moorkampsweg, nördl. Heidkampsweg	---	Fläche für die Landwirtschaft + Baufläche im Außenbereich	Fläche für die Landwirtschaft	Wohngebiet
31	Südlich Heidkampsweg	---	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft	Wohngebiet
32.1	Westl. und östl. Hempbergstraße, nördl. Bebauung Heidestraße	---	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft	Wohngebiet
32.2	Westlich Kellerstraße	---	Fläche für die Landwirtschaft + Baufläche im Außenbereich	Fläche für die Landwirtschaft	Mischgebiet Sondergebiet+
33	Östlich Bebauung an der Kellerstraße, westlich Amselstraße	---	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für die Landwirtschaft	Wohngebiet + Grünfläche

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Landschaftsplan

Die Fortschreibung eines Landschaftsplanes wird in der Regel erforderlich, wenn Planungen wesentlich von den im Entwicklungsteil des festgestellten Landschaftsplanes dargestellten Zielen und Maßnahmen abweichen.

Gemäß dem neuen, seit d. 15. März 2007 gültigen LNatSchG (§ 7 (3)), soll die Notwendigkeit der Fortschreibung von Landschaftsplänen durch eine Verordnung der Obersten Naturschutzbehörde geregelt werden.

Da eine neue Verordnung nicht vorliegt und diese derzeit auch nicht geplant ist, wird die Notwendigkeit einer Fortschreibung im Einzelfall und insbesondere von den Gemeinden selbst entschieden. Gemäß § (6) LNatSchG sind Landschaftspläne bei Bedarf fortzuschreiben.

Die Gemeinde Rellingen hat sich für eine Fortschreibung Ihres Landschaftsplanes mit integriertem Umweltbericht, der für die Neuaufstellung des F-Planes ohnehin erforderlich ist, entschieden. (siehe Pkt.1.1 u. 1.2.1).

Der Landschaftsplan hat folgende Zielsetzungen und Aufgaben:

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie die §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes definieren, sind näher darzustellen und Hinweise für die Umsetzung zu geben. Der Landschaftsplan soll den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft beurteilen und Konzepte entwickeln, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung der Naturgüter dienen und zum Erhalt und zur Verbesserung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft führen.

Die bestehenden und zukünftigen Raumnutzungen und Flächenansprüche sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu untersuchen. Darzustellen sind die Erfordernisse zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen in der Natur.

Die Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung sind in § 6a LNatSchG und in der Landschaftsplan- Verordnung vom 29. Juni 1998 festgelegt.

Die zur Übernahme geeigneten Inhalte des Landschaftsplans sind als Darstellungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde entwickelt der Landschaftsplan keinen konkreten privatrechtlichen Umsetzungsanspruch. Für alle am Landschaftsplanverfahren beteiligten Behörden, Ämter und öffentliche Stellen sind seine Inhalte bindend.

2.2 Integrierte Umweltprüfung

Mit Inkrafttreten des SUP-Gesetzes² am 25.06.2005 und seiner Einarbeitung in das UVP-Gesetz³ sind Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen gem. § 14b Abs. 1 Nr. 1 umweltprüfungspflichtig.

Die Durchführung der strategischen Umweltprüfung bei Landschaftsplanungen ist im §19a UVPG geregelt.

Danach sind bei Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselbeziehungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

in die Darstellungen aufzunehmen.

Die hierzu von den Ländern zu erlassenden Rechtsvorschriften zur Durchführung der SUP bei Landschaftsplanungen gibt es in Schleswig-Holstein noch nicht.

Daher sind die Verfahrensschritte der strategischen Umweltprüfung mit Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 14 h, 14 i), Erstellung des Umweltberichts (§ 14 g) und Überwachung der Umweltauswirkungen (§ 14 m) gem. Abschnitt 2 UVPG anzuwenden.

2.3 Methodik für Landschaftsplanfortschreibung

Die Darstellungen und Bewertungen des derzeit gültigen Landschaftsplans werden zu jedem Änderungsbereich textlich zusammengefasst und im Hinblick auf zwischenzeitlich geänderte Rechtsgrundlagen und übergeordnete Planaussagen ergänzt.

Zur Darstellung der **Biotop- und Nutzungstypen (Bestand)** in den Änderungsbereichen wurde im Juni 2006 durch eine Ortsbegehung (im Rahmen der Erstellung der Umweltsteckbriefe) eine Überprüfung vorgenommen; es ergibt sich keine wesentliche Änderung; daher erfolgt die Darstellung textlich. Alle Kartendarstellungen aus dem Grundlagenteil des Landschaftsplanes bleiben unverändert bestehen.

Im **Entwicklungsteil** (Plan: **Entwurf, Teil 1 ‚Bodennutzung und Maßnahmen‘**) werden für die **Teilbereiche Nr. 1, 3 – 13** die planerischen Aussagen aus dem festgestellten Landschaftsplan **unverändert** in die 1. Teilfortschrei-

² Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758)

bung des Landschaftsplanes **übernommen**, für den **Teilbereich 2** wird die **Art** der geplanten **baulichen Nutzung geändert** (siehe Tabelle 1).

Eine Umweltprüfung erübrigt sich für die Bereiche 1-10 und 13 (siehe Pkt. 1 Tabelle 1.).

Für die **Teilbereiche 11 und 12, sowie 15 - 33** werden im Text die städtebaulichen Planungen und geänderten landschaftsplanerischen Zielsetzungen im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen bewertet. Es folgen allgemeine Hinweise zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich möglicher Eingriffsfolgen.

Die Karte „Entwurf -Teil 1-“ wird durch **Einfügen der Änderungsbereiche in farbiger Ausfertigung** in den schwarz/weiß gehaltenen Plan **fortgeschrieben**.

Im festgestellten Landschaftsplan dargestellte (überwiegend größere) bauliche **Entwicklungsflächen**, die zwischenzeitlich **realisiert** wurden, werden in der 1. Teilfortschreibung **farbig als ‚Bestand‘** dargestellt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die strategische Umweltprüfung in das Verfahren zur Landschaftsplanänderung integriert, da ein Landschaftsplan nach den Vorgaben des Landesnaturschutzgesetzes bereits einen Großteil der Angaben nach § 14g UVPG enthält. Zusätzlich zu erbringende Angaben werden in den Textteil aufgenommen.

Die Gliederung des Textteils orientiert sich zur besseren Nachvollziehbarkeit an den Vorgaben des § 14g UVPG, auch um den Anforderungen an den Umweltbericht, der gem. § 2 (4) BauGB bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes notwendig ist, Rechnung zu tragen.

2.4 Aufstellung von Bauleitplänen (BauGB)

Bauleitpläne sind der **Flächennutzungsplan** (vorbereitender Bauleitplan) und der **Bebauungsplan** (verbindlicher Bauleitplan). Im Flächennutzungsplan ist, gemäß § 5 (1), die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung darzustellen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange, die von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 (3)).

Gemäß § 2 (4) wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a für die neuen (d.h. im gültigen F-Plan nicht dargestellten) baulichen Entwicklungsflächen eine **Umweltprüfung** durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der neuen Bauflächen ermittelt und in einem **Umweltbericht** beschrieben und ermittelt werden. Liegen Landschaftspläne vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes. In diesem Verfahren erfolgt eine sog. „Strategische Umweltprüfung“ (SUP). Durch die 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes mit integrierter Umweltprüfung sind die im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermittelnden und zu bewertenden Belange des Umweltschutzes auf einer maßstabsgleichen Planungsebene bereits abgeprüft.

Da Flächennutzungsplan und Landschaftsplan parallel aufgestellt bzw. fortgeschrieben werden, kann eine Umweltprüfung (UP) bzw. strategische Umweltprüfung (SUP) gemeinsam durchgeführt und ein Umweltbericht für beide Planwerke erstellt werden.⁴

Der dem neu aufzustellenden Flächennutzungsplan angefügte Umweltbericht (nach § 2a BauGB) entspricht den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung zur 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes.

Der Text wird unverändert aus der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes übernommen.

⁴ Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 19.09.2005 an die Unteren Naturschutzbehörden

3 Umweltprüfung/ Umweltbericht

Bezüglich der zukünftigen Entwicklung Rellingsens wurden im festgestellten Landschaftsplan Ziele formuliert und ein Leitbild entworfen⁵; gemäß der dort im Text eingefügten Abb. 13 ‚Leitbild‘ befindet sich kein Siedlungsentwicklungsbereich innerhalb einer ökologisch regional bedeutenden Fläche, noch wird eine solche Fläche tangiert.

Die meisten Entwicklungsflächen befinden sich vollständig oder nahezu vollständig im besiedelten Bereich. Vier Entwicklungsflächen liegen überwiegend im besiedelten Bereich und reichen in den angrenzenden lokalen Freiraum hinein. Nur zwei Flächen im Norden befinden sich vollständig im lokalen Freiraum.

3.1 Schutzgüter in der Umweltprüfung

In der Umweltprüfung werden die durch die Aufstellung von Bauleitplänen bedingten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Umweltauswirkungen werden für die Teilbereiche schutzgutbezogen ermittelt, beschrieben und bewertet.

1. Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage des Menschen. Indirekt ist der Mensch von allen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in seiner Umwelt betroffen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut selbst sind zum einen gesundheitliche Aspekte (in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen), zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen. Tiere und Pflanzen sind wichtige Bestandteile unseres Ökosystems. Sie tragen zum Funktionieren der Naturhaushalte, zur Erhaltung der Luftqualität und zur Schönheit unseres Lebensumfeldes bei. Außerdem bilden sie die Nahrungsgrundlage des Menschen. Durch Ausweisung von Bauflächen werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen verändert und/ oder überplant.

3. Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachver-

⁵ Landschaftsplan Rellingen: erstellt durch das Büro Planungsgruppe HASS, 1998

dichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

4. Schutzgut Wasser

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Tiere und Pflanzen und gehören zu den Lebensgrundlagen des Menschen. Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

5. Schutzgut Klima/ Luft

Der Luft als lebensnotwendiges Element kommt eine hohe Bedeutung zu. Luftverunreinigungen beeinträchtigen neben der menschlichen Gesundheit Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen und auch Kultur- und Sachgüter. Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

6. Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen das Landschaftsbild bzw. die optischen Eindrücke des Betrachtenden im Vordergrund. Von Bedeutung sind alle Elemente des Landschaftsbildes, die dieses unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart oder Schönheit (negativ wie positiv) mitprägen.

7. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

8. Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen der Böden, wozu neben der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Durch die Überbauung bislang landwirtschaftlich genutzter Bereiche können erhebliche raumbedeutsame Einwirkungen auf das Landschaftsbild verbunden sein.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Im Umweltbericht soll eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei *Durchführung* der Planung sowie bei *Nichtdurchführung* der Planung aufgestellt werden.

An erster Stelle der erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung ausgelöst werden, ist die Bodenversiegelung durch die großflächige Ausweisung von Baulandflächen zu nennen. In Folge davon sind vorhandene Knickstrukturen, zumal wenn sie innerhalb der Gebiete liegen, gefährdet.

Nichtdurchführung der Planung bedeutet hauptsächlich den Verzicht auf die Darstellung von Erweiterungsflächen für den Wohnungsbau und für gewerbliche Nutzung. Die Erweiterungsflächen würden voraussichtlich weiterhin für landwirtschaftliche oder Baumschulzwecke genutzt werden. Die prägenden Knickstrukturen könnten in ihrem gegenwärtigen Bestand erhalten werden.

In Folge davon würde sich der Nachverdichtungsdruck auf bestehende Siedlungsbereiche erhöhen, wodurch von einer Einbuße an innerörtlichen Freiraumqualitäten auszugehen ist.

3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Nachteilige Umweltauswirkungen bzw. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unvermeidbare Beeinträchtigungen im Rahmen eines Eingriffs sind zu minimieren, durch Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Rellingen werden nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere durch die Versiegelung des Bodens vorbereitet. Für die Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen ist der gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 03.07.1998 heranzuziehen.

Da der Eingriff in Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (sämtliche Entwicklungsflächen sind Flächen mit allgemeiner Bedeutung) hauptsächlich das Schutzgut Boden betrifft, wird entsprechend auf dieser Grundlage der Ausgleichsumfang ermittelt.

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs wird überschlägig durchgeführt. Die genauere Berechnung erfolgt bei Erarbeitung der städtebaulichen Entwürfe, Bebauungspläne und Umweltberichte mit grünordnerischen Inhalten.

Für die Berechnung des Ausgleichsbedarfs ist die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) nach der Baunutzungsverordnung

- für Wohngebiete mit einer GRZ von 0,4 zuzüglich der möglichen Überschreitung von 50 % (durch Garagen, Nebenanlagen o.ä.)
- für Mischgebiete mit einer GRZ von 0,6 zuzüglich der möglichen Überschreitung (durch Garagen, Nebenanlagen o.ä.) bis 0,8
- und mit einer GRZ von 0,8 für Gewerbegebiete zu Grunde gelegt:

39,0 ha Wohngebiet x 0,4 GRZ=	15,6 ha	
15,6 ha + 7,8 ha (50 %)=	23,4 ha x 0,5 Ausgleichsfaktor=	11,70 ha
14,6 ha Gewerbeflächen + 4,5 ha Gemischte Bauflächen x 0,8 GRZ	= 15,28 ha x 0,5 Ausgleichsfaktor=	<u>7,64 ha</u>
	Ausgleichsbedarf	19,34 ha

Der überschlägige Ausgleichsbedarf beträgt ca. 19,3 ha.

Der Ausgleichsbedarf kann anteilig innerhalb der geplanten innerörtlichen öffentlichen Grünflächen (ca. 10,3 ha) in den Baugebieten bzw. an diese angrenzend gedeckt werden. Die detaillierte Planung der Grünflächen ist über Grünordnungskonzepte in die Bebauungspläne einzubringen.

Die Eingriffe in die Schutzgüter Wasser und Landschaft können durch die Realisierung einer offenen Oberflächenentwässerung und durch eine qualitätsvolle Freiraumgestaltung der neuen Baugebiete ausgeglichen werden.

3.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind gem. § 14g (2) 8. in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu prüfen und die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen zu nennen, sowie eine Beschreibung der Prüfung vorzunehmen.

Die Gemeinde hat im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eine Vielzahl baulicher Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt, sowie gleichzeitig in Form von ‚Tabuzonen‘ Bereiche dargestellt, in denen keine bauliche Entwicklung stattfinden soll. Die Standortwahl für potenzielle bauliche Entwicklungsflächen beschränkte sich auf Flächen im 1000 m Radius (= Einzugsgebiet) um die vorhandenen Schulen.

Die Entwicklungsflächen wurden mittels so genannter ‚Steckbrief‘-Checklisten (Beispielbogen für zwei Teilbereiche im Anhang) auf ihre städtebauliche und umweltrelevante Eignung untersucht und bewertet.

Von den 36 untersuchten Bereichen sind 13 Bereiche aus städtebaulichen Gründen und/ oder aus umweltrelevanten Anforderungen als Entwicklungsflächen ausgeschieden.

Die Gemeinde Rellingen hat sich auf Basis der Steckbrief-Untersuchungsergebnisse für ihre Entwicklungsflächen entschieden.

Eine Planungsalternative zur Lage der im Entwurf zum Flächennutzungsplan und in der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes dargestellten Entwicklungsflächen besteht somit nicht mehr.

3.5 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Flächennutzungs- und Landschaftsplan weisen Flächen aus, deren tatsächliche Bebauung erst durch Bebauungspläne oder sonstige Genehmigungsverfahren möglich ist.

Die Gemeinde Rellingen legt im Zuge der verbindlichen Planungen (B-Plan) fest, welche Methoden und Maßnahmen zur Überwachung erwarteter und unerwarteter Umweltauswirkungen ergriffen werden sollen.

3.6 Methodik

Im Rahmen der Umweltprüfung werden Bereiche die räumlich und damit auch in Bezug auf die Schutzgüter in engem Zusammenhang stehen gemeinsam bearbeitet, etwaige Unterschiede werden benannt.

Es werden folgende Teilbereiche einzeln oder zusammengefasst bearbeitet:

- Teilbereich 15
- Teilbereich 17
- Teilbereiche 18.1, 18.2
- Teilbereiche 18.3, 20.1, 20.2, 21
- Teilbereiche 10, 11, 26
- Teilbereich 12
- Teilbereiche 30, 31
- Teilbereiche 32.1, 32.2, 33

4 1. L-Planfortschreibung, Teilfläche 15 „Zwischen A 23 und Gärtnerstraße“

4.1 Angaben zum Standort

Der kleine Änderungsbereich (0,76 ha) liegt östlich der Gärtnerstraße, im direkten westlichen Anschluss an die Autobahn A 23. Der Bereich wird (zusammen mit den nördlich angrenzenden Flächen) derzeit gewerblich als Lagerplatz/ Betriebsstandort eines Natursteinbetriebes genutzt. Der Bereich ist durch Gebäude und Platzflächen überwiegend versiegelt und zur Autobahn durch eine 5,50 m - 6,10 m hohe Lärmschutzwand abgegrenzt.



4.2 Planungsanlass

Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geplante Darstellung eines Wohngebietes im Bereich eines bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Gemeindebereichs. Die Teilflächen 2 und 4 werden im wirksamen F-Plan bereits als Wohnbauflächen dargestellt.

Durch die Ausweisung eines Wohngebietes sollen in zentraler, gut erschlossener Lage, im Anschluss an westlich davon vorhandene Wohnbauflächen, neue Wohnbauflächen geschaffen werden.

Der festgestellte Landschaftsplan stellt in seiner Entwicklungskarte ein bestehendes Mischgebiet (für die Teilflächen Nr. 2 + 4: Mischgebiete -neu-) dar. In der Teilfortschreibung wird der Teilbereich 15, entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan/ Neuaufstellung, in ein Wohngebiet -neu- geändert.

4.3 Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte

Regionalplan (1998) und Landschaftsrahmenplan (1998) beinhalten keine landschaftsplanerisch relevanten Aussagen zum Gebiet.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder Objekte.

Sonstige Schutzgebiete, insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete, sind in Rellingen nicht vorhanden.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

4.4.1 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich ist durch Verkehrslärm aus der angrenzenden Verkehrsfläche -A 23- stark vorbelastet. Das Gebiet besitzt keine Erholungsfunktion.

Die gem. *Verordnung über die Lärmkartierung -34. BImSchV* im Rahmen der *Lärmkartierung Schl.-H. 2007* vom Staatlichen Umweltamt Kiel nach VBUS (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen) erstellten Karten (Lärm an Hauptverkehrsstraßen) weisen nahezu für den gesamten Bereich Nr. 15 im Tagesmittel (bezogen auf 24 Std.) einen Schalleistungspegel von 60 -65 dB(A) und für nachts (22 – 6 Uhr) im Abstand bis ca. 30 m zur Lärmschutzwand 55 -60 dB(A) und anschließend 50 - 55 dB(A) aus. Die für allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A) tags⁶ und 45 dB(A) nachts werden überschritten.

4.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zurzeit ist folgender Biotop- und Nutzungstyp im Änderungsbereich ausgebildet:

- Bebaueter Bereich (Gewerbebetrieb)

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades sowie der intensiven gewerblichen Nutzung besitzt der Bereich keine Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

4.4.3 Schutzgut Klima und Luft

Eine Vorbelastung der Luft im Änderungsgebiet ergibt sich durch den Verkehr auf der angrenzenden Autobahn sowie dem gewerblichen Betriebsverkehr. Daten zur Luftbelastung durch Schadstoffe aus dem KFZ-Verkehr lie-

⁶ gem. DIN 18005-1 wird der Messzeitraum ‚tagsüber‘ von 6 Uhr -22 Uhr angesetzt, während bei VBUS ein Beurteilungszeitraum über 24 Std. mit unterschiedlicher Wichtung der Beurteilungsabschnitte Tag-Abend-Nacht erfolgt, d.h. keine direkte Vergleichbarkeit

gen nicht vor; Unterlagen inwieweit die Lärmschutzwände auch einen Schutz vor Schadstoffen aus dem KFZ-Verkehr bieten, liegen nicht vor.

Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades der Gewerbeflächen und der angrenzenden A 23 ist der Bereich als klimatisch belasteter Bereich einzustufen.

4.4.4 Schutzgut Landschaft

Das Ortsbild ist geprägt durch die gewerbliche Nutzung, landschaftliche Strukturen sind mit Ausnahme randlicher Hecken nicht vorhanden. Im südlichen Anschluss (Gebiet Nr. 4) befindet sich eine ortsbildprägende große Blutbuche.

Die entlang der Autobahn vorhandene, nicht begrünte hohe Lärmschutzwand versperrt den Blick nach Osten und beeinträchtigt das Landschaftsbild stark. In der Karte 4 des festgestellten Landschaftsplanes werden die Baustoff-Lagerflächen als ‚optisch störender Lagerplatz‘ dargestellt. Insgesamt ist das Orts- und Landschaftsbild als geringwertig zu bezeichnen.

4.4.5 Schutzgut Boden

Die Böden im Änderungsbereich sind durch Gebäude, Wege- und Platzflächen nahezu vollständig versiegelt.

Gemäß der Bodenkarte des Landschaftsplanes steht im Änderungsbereich als Bodenart Sand an. Gemäß der Karte ‚Bodenbewertung (Abb. 8)‘ wird der Teilbereich nicht als Boden mit hoher Empfindlichkeit eingestuft.

Der anstehende Boden ist nicht selten und weist keine besonderen Eigenschaften auf, die für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.

Altablagerungen sind im Gebiet nicht bekannt geworden.

4.4.6 Schutzgut Wasser

Bezüglich der Durchlässigkeit der Oberflächengesteine für das Niederschlagswasser wird in der Abb. 9 ‚Grundwasser‘ im Landschaftsplan dargestellt, dass es sich um überwiegend durchlässige Gesteine handelt.

Aufgrund der derzeit nahezu vollständigen Bodenversiegelung kann Niederschlagswasser vor Ort nicht versickert werden.

Bei Betrachtung der dargestellten Grundwassergleichen im Zusammenhang mit der Geländehöhe ergibt sich ein Grundwasserflurabstand von ca. 4 m.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

4.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Gebietes sind keine Kultur- und sonstige schützenswerte Sachgüter vorhanden.

4.5 Auswirkungen auf die Umwelt

4.5.1 Schutzgut Mensch

Durch die Darstellung von Wohnbauflächen sind ohne entsprechende Maßnahmen zum Schallschutz erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Erholungsfunktionen sind nicht betroffen.

Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm von der A 23 können, da die vorhandenen Lärmschutzwände nicht weiter erhöht werden können/ sollen, durch passive Schallschutzmaßnahmen (Gebäudestellung, baulicher Schallschutz bei Gebäuden oder Orientierung von Räumen mit stöempfindlichen Nutzungen nach Westen etc.) gemindert werden.

4.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Änderungsbereich werden überbaute Flächen ohne Bedeutung für Tiere und Pflanzen überplant und es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.5.3 Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

4.5.4 Schutzgut Landschaft

Durch eine dem umgebenden Bestand entsprechende Bebauung können Eingriffe vermieden bzw. ausgeglichen werden. Zur Ortsbildgestaltung müssen Vegetationsstrukturen geschaffen und die Lärmschutzwand eingegrünt werden.

4.5.5 Schutzgut Boden

Die Überbauung bislang offener Böden bewirkt einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Bei den bereits bebauten Bereichen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

4.5.6 Schutzgut Wasser

Aufgrund der geringen Flächengröße, dem derzeitigen Nutzungszustand und der geplanten Bebauung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

4.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

4.5.8 Wechselwirkungen

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten sind nicht zu erwarten.

4.5.9 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Objekte

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

4.6 Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung

Die geplante Darstellung entspricht den Zielen und dem Leitbild für die Landschaftsplanung, da das Gebiet sich vollständig im besiedelten Bereich befindet und die geplante Siedlungsentwicklung damit entsprechend dem Leitbild innerhalb einem der fünf Ortskerne/ Ortsteile Rellingsens stattfindet.

4.7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

4.7.1 Ortsbildgestaltung und Einbindung in die Umgebung

Zur Gestaltung des Ortsbildes und zur Schaffung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen muss der vorhandene hohe Versiegelungsgrad durch Entsiegelung verringert werden und Vegetationsflächen geschaffen, sowie Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen werden.

Die Lärmschutzwand muss durch Rank- und/oder Kletterpflanzen oder eine Gehölzvorpflanzung begrünt werden.

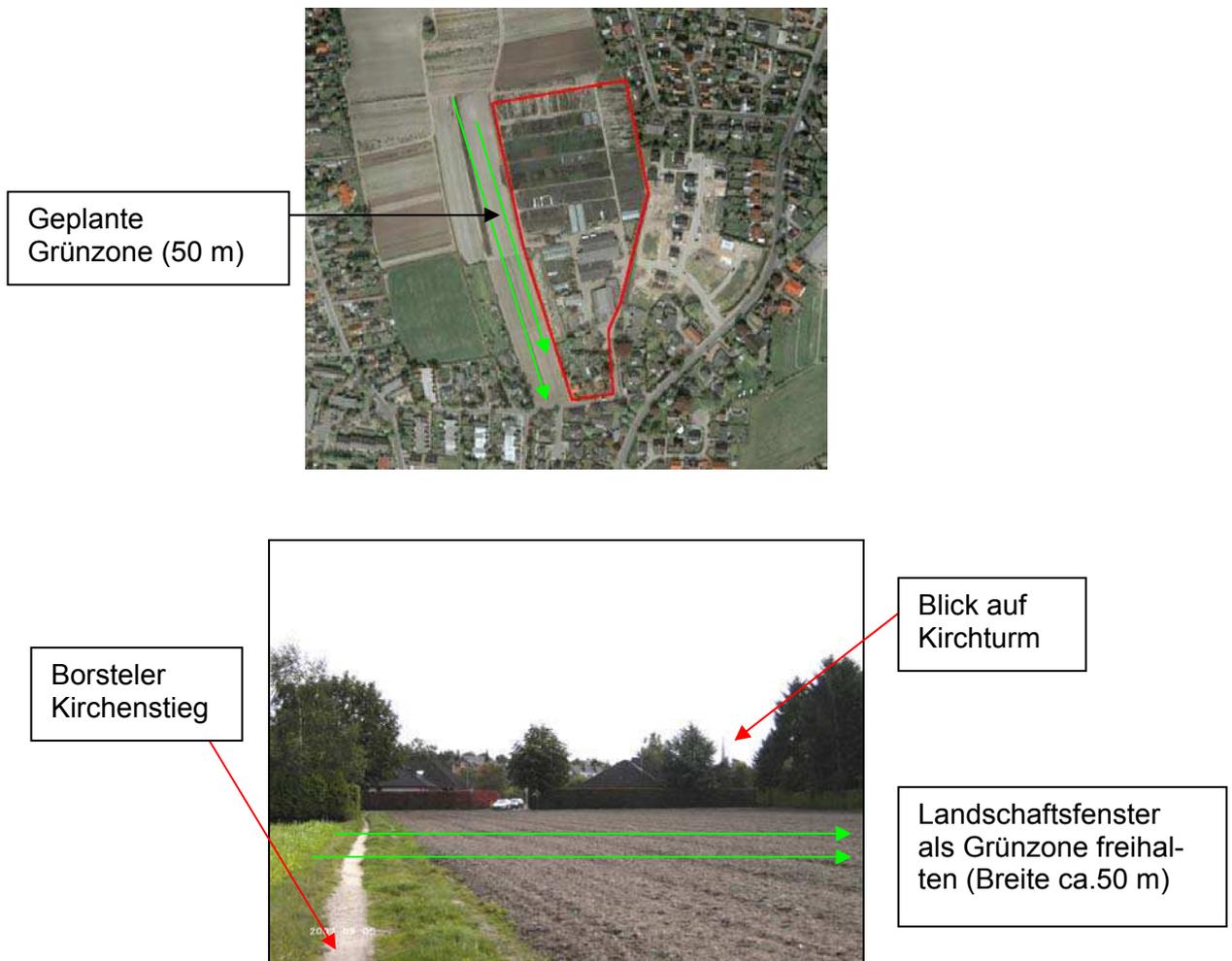
Bezüglich der Überbaubarkeit der Fläche muss auf den südlich unmittelbar angrenzenden großkronigen Laubbaum Rücksicht genommen werden.

5 1. L-Planfortschreibung, Teilfläche 17 „Östl. Kirchenstieg, nördl. Schmidt-Vogt-Str.“

5.1 Angaben zum Standort

Der ca. 4,9 ha (Baufläche) + 2,2 ha (Grünfläche) große, trapezförmige Änderungsbereich liegt nördlich des Rellinger Zentrums, im westlichen Anschluss an neue Wohnwohnbauflächen entlang der Tangstedter Chaussee, nördlich der Schmidt-Vogt-Straße.

Der Bereich wird derzeit überwiegend durch einen Baumschulbetrieb als Betriebsstandort und Anzuchtfläche genutzt. Westlich an die Baumschulflächen grenzen ein Rad-/ Wanderweg und eine landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche an.



5.2 Planungsanlass

Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geplante Darstellung eines Wohngebietes und einer öffentlichen Grünfläche im Bereich eines bisher überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Gemeindebereichs.

Durch die Ausweisung eines Wohngebietes sollen in zentraler, gut erschlossener Lage, im Anschluss an südlich und östlich davon vorhandene Wohnbauflächen, neue Wohnbauflächen -als Folgenutzung des Baumschulbetriebes- geschaffen werden.

Der festgestellte Landschaftsplan stellt in seiner Entwicklungskarte entlang der Schmidt-Vogt-Str. Bauflächen im Außenbereich und ansonsten Flächen für die Landwirtschaft dar.

In der Teilfortschreibung wird der Teilbereich 17, entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan/ Neuaufstellung, in ein Wohngebiet -neu- geändert.

5.3 Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte

Regionalplan (1998) und Landschaftsrahmenplan (1998) beinhalten keine landschaftsplanerisch relevanten Aussagen zum Gebiet.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder Objekte.

Sonstige Schutzgebiete, insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete, sind in Rellingen nicht vorhanden.

5.4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

5.4.1 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich ist z.Zt. durch den Betriebslärm (u.a. Lieferverkehr, An- und Abfahrt Mitarbeiter) aus dem derzeit dort ansässigen Baumschulbetrieb vorbelastet.

Das Gebiet besitzt durch den angrenzenden Fuß- und Radweg eine bedeutende Erholungsfunktion.

Der direkt westlich an das Baumschulgelände angrenzende ‚*Borsteler Kirchenstieg*‘, der gemäß Landschaftsplan als wichtiger Zugang zur Pinnauniederung dient, ist als örtlich und überörtlich wichtige Wegeverbindung langfristig durch Integration in eine öffentliche Grünfläche vor Überplanung zu schützen.

5.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zurzeit sind folgende Biotop- und Nutzungstypen im Änderungsbereich ausgebildet:

- Baumschulgelände mit Betriebsgebäuden, offenen Hallen/Schuppen, befestigte Wege- u. Platzflächen, Pflanzeneinschlag
- Wohnbauflächen an der Schmidt-Vogt-Straße
- unbefestigter Fuß- und Radweg (Borsteler Kirchenstieg)
- Acker

- Einzelbäume (z.T. groß u. alt), Baumgruppen, Hecken

Da Lebensraumressourcen wie etwa alte Bäume oder auch offene Gebäude bedeutende Lebensraumbestandteile von streng und europäisch geschützten Tierarten (z.B. Fledermäuse) sein können, ist ein Vorkommen nicht auszuschließen; Untersuchungen liegen dazu jedoch nicht vor.

Artenschutzrechtliche Belange nach § 10 Abs. 2 Nr. 10/11 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Entwicklung von Bauflächen bis hin zu ihrer Umsetzung generell zu beachten. Ergeben sich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkrete Anforderungen für den Schutz besonders und streng geschützter Arten, ist hierauf mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren.

Der Bereich ist, mit Ausnahme der genannten alten Lebensraumressourcen, von allgemeiner Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

5.4.3 Schutzgut Klima und Luft

Eine Vorbelastung der Luft im Änderungsgebiet liegt nicht vor.

5.4.4 Schutzgut Landschaft

Das Ortsbild ist geprägt durch die Ortsrandlage mit Übergang von halboffener baulicher zu offener landwirtschaftlicher Nutzung. Die Gärten und das Baumschulgelände sind durch Einzelbäume und Baumgruppen gegliedert und zur westlich angrenzenden Landschaft durch landschaftstypische Buchenhecken abgegrenzt. Mehrere Einzelbäume und die Buchenhecke sind als ortsbildprägend einzustufen.

Die Ackerfläche mit dem randlich verlaufenden *Borsteler Kirchenstieg* ist als erhaltenswertes Landschaftsfenster zu bewerten. Vom Kirchenstieg eröffnet sich dem Erholungssuchenden in Richtung Süden ein Ausblick auf den Kirchturm.

Insgesamt ist das Orts- und Landschaftsbild als mittel bis hochwertig zu bezeichnen.

5.4.5 Schutzgut Boden

Die Böden im Änderungsbereich sind durch Gebäude, Wege- und Platzflächen zu ca. 20 % versiegelt.

Gemäß der Bodenkarte des Landschaftsplanes stehen im Änderungsbereich als Bodenarten z.T. Sand und überwiegend anlehmiger Sand an. Gemäß der Karte ‚Bodenbewertung (Abb. 8)⁷ wird der Teilbereich nicht als Boden mit hoher Empfindlichkeit eingestuft.

Der anstehende Boden ist nicht selten und weist keine besonderen Eigenschaften auf, die für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.

Altablagerungen sind im Gebiet nicht bekannt geworden.

⁷ Landschaftsplan Rellingen: erstellt durch das Büro Planungsgruppe HASS, 1998

5.4.6 Schutzgut Wasser

Bezüglich der Durchlässigkeit der Oberflächengesteine für das Niederschlagswasser wird in der Abb. 9 ‚Grundwasser‘ im Landschaftsplan dargestellt, dass es sich um überwiegend wenig durchlässige Gesteine handelt. Aufgrund der derzeit ca. 20 %-tigen Bodenversiegelung und dem anstehenden Boden kann Niederschlagswasser vor Ort nur eingeschränkt versickert werden.

Bei Betrachtung der dargestellten Grundwassergleichen im Zusammenhang mit der Geländehöhe ergibt sich ein Grundwasserflurabstand von ca. 9 m.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

5.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Gebietes ist der *Borsteler Kirchenstieg*, eine historische Wegeverbindung, als schützenswerter Bestandteil der Kulturlandschaft einzustufen.

5.5 Auswirkungen auf die Umwelt

5.5.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund der bestehenden Nutzung als Baumschul-Betriebsgelände muss bei der Umnutzung sichergestellt werden, dass die zukünftige sensiblere Wohnnutzung keinen Gefährdungen über den Wirkungspfad Boden - Mensch ausgesetzt wird; zu diesem Zweck ist ggf. eine nutzungsbezogene historische Erkundung und/oder bodenhygienische Untersuchung notwendig.

Die Erholungsfunktion des Gebietes ist durch langfristigen Erhalt des Fuß- und Radweges ‚Borsteler Kirchenstieg‘ zu sichern.

Der Borsteler Kirchenstieg sollte, da er derzeit für Radfahrer und Fußgänger zwar hoch frequentiert, aber schlecht passierbar ist, gemäß Pkt. 6.4.13 ‚Einzelmaßnahmen‘ im Textteil des Landschaftsplanes mit wassergebundener Decke ausgebaut werden.

5.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Änderungsbereich werden überwiegend Flächen mit einer geringen Wertigkeit für Tiere und Pflanzen überplant, die für geschützte Tierarten bedeutungsvolleren Bereiche der alten Bäume sollen soweit möglich erhalten werden, sodass voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten sind.

5.5.3 Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das lokale Klima sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

5.5.4 Schutzgut Landschaft

Das wichtige Landschaftsfenster mit der schützenswerten Wegeverbindung soll durch Schaffung einer ca. 50 m breiten öffentlichen Grünfläche mit integrierter historischer Wegeverbindung gesichert werden.

Der Kirchenstieg sollte zur östlich angrenzenden Nutzung hin eine durchgehende ‚grüne‘ Abgrenzung durch eine Hecke erhalten, soweit sie nicht schon vorhanden ist.

5.5.5 Schutzgut Boden

Die Überbauung bislang offener Böden bewirkt einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Bei den bereits bebauten Bereichen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten, nicht mehr benötigte Versiegelungen müssen entfernt werden.

Auf die unvermeidlichen Eingriffe durch neue Versiegelungen ist mit Kompensationsmaßnahmen zu reagieren; Entsiegelungen können gegengerechnet werden.

5.5.6 Schutzgut Wasser

Aufgrund des überwiegend wenig durchlässigen Bodens und der bereits bestehenden Versiegelungen sind durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

5.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die historische Wegeverbindung des *Borsteler Kirchenstiegs* wird durch Integration in eine öffentliche Grünfläche dauerhaft erhalten.

5.5.8 Wechselwirkungen

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten sind nicht zu erwarten.

5.5.9 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Objekte

Schutzgebiete sind nicht betroffen.

5.6 Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung

Die geplante Darstellung entspricht überwiegend den Zielen und dem Leitbild für die Landschaftsplanung, da das Gebiet sich im Randbereich eines der fünf Ortskerne/ Ortsteile Rellingens befindet und der lokale Freiraum durch Schaffung einer öffentlichen Grünfläche größtenteils gesichert wird.

5.7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

5.7.1 Erhalt Gehölzstrukturen und Einbindung in die Umgebung

Zur Gestaltung des Ortsbildes und zum Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen müssen die vorhandenen großen, alten Bäume und die randliche Buchenhecke erhalten und in der Planung ergänzt werden.

5.7.2 Ortsbildgestaltung/ Erhalt Landschaftsfenster und Kirchenstieg

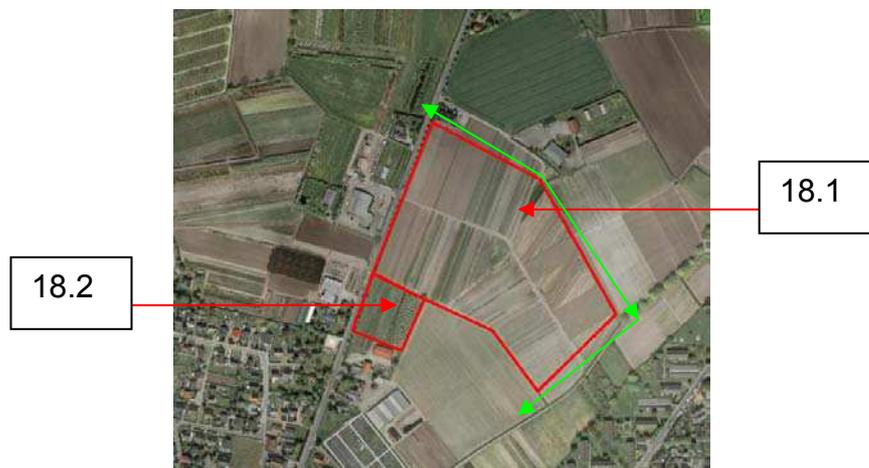
Der Borsteler Kirchenstieg muss als historische Wegeverbindung in die als offene Landschaft (Extensiv-Wiese) zu gestaltende öffentliche Grünfläche integriert werden. Durch eine offene Gestaltung kann für die Erholungssuchenden der Blick auf den Kirchturm als historischer Orientierungspunkt erhalten bleiben.

6 1. L-Planfortschreibung, Teilfläche 18.1, 18.2 „Östlich Tangstedter Chaussee“

6.1 Angaben zum Standort

Der Änderungsbereich befindet sich im Nordwesten der Gemeinde Rellingen, ca. 150 m südlich der Gemeindegrenze zu Tangstedt.

Der ca. 9,5 ha große Gesamtbereich im östlichen Anschluss an die Tangstedter Chaussee wird derzeit landwirtschaftlich als Baumschulfläche genutzt und ist entlang der Tangstedter Chaussee durch eine Baumreihe gesäumt. Das Gebiet ist von Baumschulflächen umgeben.



6.2 Planungsanlass

Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geplante Darstellung eines Gewerbegebietes (18.1) mit randlicher Grünfläche und eines Mischgebietes (18.2) im Bereich eines bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Gemeindebereichs.

Durch die Ausweisung einer Gewerbefläche soll einem ortsansässigen Gewerbebetrieb ‚Natursteinhandel‘ die Möglichkeit gegeben werden seine auf die Gemeinde Rellingen und die Stadt Tornesch verteilten Betriebsteile an einem Standort, der groß genug für alles ist, zusammenzufassen. Die Gemeinde hat die Fläche zu diesem Zweck erworben. Das südlich anschließend geplante Mischgebiet schließt die Lücke zwischen dem neuen Gewerbegebiet und der vorhandenen Bebauung.

Der festgestellte Landschaftsplan stellt in seiner Entwicklungskarte für beide Bereiche ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ und für das Gebiet 18.1 eine mittige und eine randliche Knick-Neuanlage dar.

In der Teilfortschreibung wird der Bereich 18.1 als ‚Gewerbefläche -neu- und der Bereich 18.2 als Gemischte Baufläche -neu- dargestellt. Die im festgestellten Landschaftsplan dargestellte randliche Knick-Neuanlage wird in die Teilfortschreibung übernommen Die mittige Knick-Neuanlage wird nicht

übernommen; stattdessen wird eine öffentliche Grünfläche am Nordrand des Gebietes zur Anlage einer Knick-Eingrünung dargestellt.

6.3 Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte

Regionalplan (1998) und Landschaftsrahmenplan (1998) beinhalten keine landschaftsplanerisch relevanten Aussagen zum Gebiet. Der Änderungsbereich befindet sich gemäß Regionalplan auf der Entwicklungsachse Hamburg-Elmshorn im direkten südlichen Anschluss an den Achsenzwischenraum.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder Objekte.

Sonstige Schutzgebiete, insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete, sind in Rellingen nicht vorhanden.

6.4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

6.4.1 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich ist randlich durch den Verkehrslärm auf der Tangstedter Chaussee vorbelastet.

Das Gebiet selbst besitzt keine Erholungsfunktion; der östlich angrenzende Winzeldorfer Weg kann als Straße mit geringer Verkehrsdichte (aus LP, Karte 4 ‚Landschaftsbild und Erholung‘) für die Erholungsnutzung als Fuß- und Radweg genutzt werden.

6.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zurzeit sind folgende Biotop- und Nutzungstypen im Änderungsbereich ausgebildet:

- Baumschulfläche (Anzuchtflächen und innerbetriebliche Wege)
- Baumreihe

Der Bereich ist, mit Ausnahme der Baumreihe, von allgemeiner Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

6.4.3 Schutzgut Klima und Luft

Eine geringe Vorbelastung der Luft im Änderungsgebiet liegt durch den KFZ-Verkehr auf der Tangstedter Chaussee vor.

6.4.4 Schutzgut Landschaft

Das Ortsbild ist geprägt durch die für Rellingen typische, großflächige Baumschulnutzung.

Insgesamt ist das Orts- und Landschaftsbild als geringwertig zu bezeichnen.

6.4.5 Schutzgut Boden

Die Böden im Änderungsbereich sind vollständig unversiegelt.

Gemäß der Bodenkarte des Landschaftsplanes stehen im Änderungsbereich als Bodenarten lehmiger Sand und anlehmiger Sand an. Gemäß der Karte ‚Bodenbewertung (Abb. 8) wird der Teilbereich nicht als Boden mit hoher Empfindlichkeit eingestuft.

Der anstehende Boden ist nicht selten und weist keine besonderen Eigenschaften auf, die für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.

Altablagerungen sind im Gebiet nicht bekannt geworden.

6.4.6 Schutzgut Wasser

Bezüglich der Durchlässigkeit der Oberflächengesteine für das Niederschlagswasser wird in der Abb. 9 ‚Grundwasser‘ im Landschaftsplan dargestellt, dass es sich um überwiegend wenig durchlässige Gesteine handelt.

Bei Betrachtung der dargestellten Grundwassergleichen im Zusammenhang mit der Geländehöhe ergibt sich ein Grundwasserflurabstand von ca. 10 m.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

6.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb der Gebiete sind keine Kultur- und sonstige schützenswerte Sachgüter vorhanden.

6.5 Auswirkungen auf die Umwelt

6.5.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund der bestehenden Baumschulnutzung und der geplanten Gewerbegebietsausweisung für die Umsiedlung eines Betriebes für Natursteinhandel sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Die Erholungsfunktion des angrenzenden Winzeldorfer Weges kann durch die geplante Ausweisung einer straßenbegleitenden öffentlichen Grünfläche erhöht werden.

6.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Änderungsbereich werden Flächen mit einer geringen Wertigkeit für Tiere und Pflanzen überplant, die für Tiere (z.B. Vögel) bedeutsamere Baumreihe entlang der Straße muss erhalten werden.

Durch die Planung sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten sind.

6.5.3 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Überbauung bislang offener Böden ist lokal eine Erwärmung der Luft, in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Versiegelungsgrad, zu erwarten; erhebliche Auswirkungen auf das Ortsklima sind aufgrund der Planung jedoch nicht zu erwarten.

6.5.4 Schutzgut Landschaft

Aufgrund der Ortsrandlage sind durch die Gewerbeflächendarstellung Auswirkungen auf das bislang landwirtschaftlich geprägte Ortsbild zu erwarten. Der Erheblichkeitsgrad möglicher Beeinträchtigungen hängt wesentlich davon ab, wie die zukünftige Nutzung aussieht. Im Rahmen eines B-Planes muss durch entsprechende Festsetzungen eine Integration in die Landschaft sichergestellt werden. Die bereits im F-Plan und L-Plan dargestellten öffentlichen Grünflächen sollen u.a. dazu dienen das Gebiet ausreichend zu der umgebenden freien Landschaft einzugrünen.

6.5.5 Schutzgut Boden

Die Überbauung bislang offener Böden bewirkt einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.

Auf die unvermeidlichen Eingriffe durch neue Versiegelungen ist mit Kompensationsmaßnahmen zu reagieren.

6.5.6 Schutzgut Wasser

Die mit der Gewerbeflächendarstellung einhergehende Bebauung bzw. geplante Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Wasser dar. Aufgrund des überwiegend wenig durchlässigen Bodens kommt der Integration eines naturnahen Entwässerungssystems in den geplanten öffentlichen Grünflächen eine große Bedeutung zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Wasser zu.

6.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

6.5.8 Wechselwirkungen

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten sind nicht zu erwarten.

6.5.9 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte

Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.

6.6 Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung

Die geplante Darstellung entspricht nicht den Zielen und dem Leitbild für die Landschaftsplanung, da das Gebiet sich im lokalen Freiraum nördlich der

Ortslage Rellingen befindet. Durch entsprechende Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung muss eine Minimierung des Eingriffs in den Freiraum ermöglicht werden.

6.7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

6.7.1 Einbindung in die Umgebung

Zur Gestaltung des Ortsbildes und Eingrünung der Bauflächen sowie zum Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen muss die vorhandene Baumreihe erhalten und an der Nord- und Ostseite des Gebietes durch neue lineare Gehölzstrukturen in der Planung ergänzt werden.

7 1. L-Planfortschreibung, Teilflächen 18.3, 20.1, 20.2, 21 „Östl. Tangstedter Chaussee, westl. u. östl Winzeldorfer Weg“

7.1 Angaben zum Standort

Die Änderungsbereiche 18.3, 20 und 21 befinden sich im Nordwesten der Gemeinde Rellingen zwischen der Tangstedter Chaussee und dem Ellerberger Weg.

Der ca. 6,7 ha große, östlich und westlich des Winzeldorfer Weges lang gestreckte Gesamtbereich wird derzeit landwirtschaftlich als Baumschulfläche u. teilweise als Grünland genutzt. Im südlichen Abschnitt des Winzeldorfer Weges ist eine kurze Baumreihe vorhanden und zu den östlich angrenzenden Wohnbauflächen sind die Baumschulflächen z.T. durch hohe Hecken gesäumt. Der Bereich ist nach Osten, Süden und Westen von Wohnbauflächen umgeben, nach Norden grenzen Baumschulflächen an.



7.2 Planungsanlass

Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geplante Darstellung von Wohnbauflächen mit randlich angrenzenden öffentlichen Grünzügen im Bereich bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Gemeindebereichen.

Durch die Ausweisung der Wohngebiete sollen in zentraler, gut erschlossener Lage, im Anschluss an vorhandene Wohnbauflächen, neue Wohnbauflächen -als Folgenutzung der Baumschulbewirtschaftung- geschaffen werden.

Der festgestellte Landschaftsplan stellt in seiner Entwicklungskarte für alle Bereiche ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ und kleinflächig eine vorhandene Außenbereichsbebauung dar. Im nördlichen Anschluss an den Lee-Dieks-Weg (südl. Gebiet Nr. 18.3) wird eine Knick-Neuanlage dargestellt.

In der Teilfortschreibung werden ,Wohnbauflächen -neu- und Grünflächen -neu- dargestellt. Die im festgestellten Landschaftsplan dargestellte Knick-Neuanlage wird aufgrund der geänderten Flächenausweisung nicht in die Teilfortschreibung übernommen.

7.3 Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte

Regionalplan (1998) und Landschaftsrahmenplan (1998) beinhalten keine landschaftsplanerisch relevanten Aussagen zum Gebiet.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder Objekte.

Sonstige Schutzgebiete, insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete, sind in Rellingen nicht vorhanden.

7.4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

7.4.1 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich ist nicht durch Verkehrslärm vorbelastet.

Die Gebiete selbst besitzen keine Erholungsfunktion; der angrenzende Winzeldorf Weg kann als Straße mit geringer Verkehrsdichte (aus LP, Karte 4 ,Landschaftsbild und Erholung') für die Erholungsnutzung als Fuß- und Radweg genutzt werden.

7.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zurzeit sind folgende Biotop- und Nutzungstypen im Änderungsbereich ausgebildet:

- Baumschulfläche (Anzuchtflächen, Halle), Grünland
- kurze Baumreihe, Hecken

Der Bereich ist, mit Ausnahme der Baumreihe und der Hecken, von allgemeiner Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

7.4.3 Schutzgut Klima und Luft

Eine Vorbelastung der Luft liegt im Änderungsgebiet nicht vor. Der Bereich dient für die angrenzenden Wohnbauflächen als Frischluftkorridor.

7.4.4 Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich ist als eine ca. 100 m – 150 m breite Landschaftszunge zu bezeichnen, die weit in die bebaute Ortslage Rellingsens hineinreicht. Da die Bautiefen entlang der Tangstedter Chaussee und des Ellerberger Weges bei ca. knapp 50 m bis 100 m liegen, blieb der Landschaftsraum dazwischen frei.

Das Ortsbild wird damit einerseits durch die Baumschulflächen entlang des Winzeldorfer Weges und andererseits durch die östlich und westlich angrenzenden Einzelhausgebiete mit ihren Gärten geprägt.

Der nördlichste Bereich, Nr. 18.3, wird baumschulerisch/ gärtnerisch am intensivsten durch Pflanzen in Containern, z.T. auf Folie, genutzt.

Insgesamt ist das Orts- und Landschaftsbild als mittelwertig zu bezeichnen.

7.4.5 Schutzgut Boden

Die Böden im Änderungsbereich sind zu max. 10 % versiegelt.

Gemäß der Bodenkarte des Landschaftsplanes steht im Änderungsbereich als Bodenart anlehmiger Sand an.

Gemäß der Karte ‚Bodenbewertung (Abb. 8) wird der Teilbereich nicht als Boden mit hoher Empfindlichkeit eingestuft. Der anstehende Boden ist nicht selten und weist keine besonderen Eigenschaften auf, die für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.

Altablagerungen sind im Gebiet nicht bekannt geworden.

7.4.6 Schutzgut Wasser

Bezüglich der Durchlässigkeit der Oberflächengesteine für das Niederschlagswasser wird in der Abb. 9 ‚Grundwasser‘ im Landschaftsplan dargestellt, dass es sich um überwiegend wenig durchlässige Gesteine handelt.

Bei Betrachtung der dargestellten Grundwassergleichen im Zusammenhang mit der Geländehöhe ergibt sich ein Grundwasserflurabstand von ca. 5 m.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

7.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb der Gebiete sind keine Kultur- und sonstige schützenswerte Sachgüter vorhanden.

7.5 Auswirkungen auf die Umwelt

7.5.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund der bestehenden Nutzung und der geplanten Wohngebietsausweisung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Die Erholungsfunktion des angrenzenden Winzeldorfer Weges kann durch die geplante Ausweisung straßenbegleitender öffentlicher Grünflächen erhöht werden. Durch die Schaffung eines verzweigten Systems von Grünzügen zwischen den vorhandenen und den neuen Wohngebieten wird beson-

ders die innerörtliche Erholungsnutzung, die so genannte Feierabend-Erholung gestärkt.

7.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Änderungsbereich werden Flächen mit einer geringen Wertigkeit für Tiere und Pflanzen überplant.

Durch die Planung sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten sind.

7.5.3 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Überbauung bislang offener Böden ist lokal eine Erwärmung der Luft, in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Versiegelungsgrad, zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf das Ortsklima sind aufgrund der Planung jedoch nicht zu erwarten, da die Wohngebiete ortsüblich, das heißt überwiegend als Bauflächen für Ein- und Zweifamilienhäuser mit Gärten und zwischengeschalteten Grünzügen entwickelt werden.

7.5.4 Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die Planung erheblich verändern, da die ‚Baulücke‘ zwischen der Bebauung an der Tangstedter Chaussee und der des Ellerbeker Weges dadurch geschlossen wird. Durch die Schaffung eines verzweigten Grünzug-Systems mit ansprechender Gestaltung, Pflanzung von Bäumen etc. kann die Beeinträchtigung minimiert werden.

7.5.5 Schutzgut Boden

Die Überbauung bislang offener Böden bewirkt einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.

Auf die unvermeidlichen Eingriffe durch neue Versiegelungen ist mit Kompensationsmaßnahmen zu reagieren.

7.5.6 Schutzgut Wasser

Die mit der Wohnbauflächendarstellung einhergehende Bebauung bzw. geplante Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Wasser dar. Aufgrund des überwiegend wenig durchlässigen Bodens kommt der Integration eines naturnahen Entwässerungssystems in den geplanten öffentlichen Grünflächen eine große Bedeutung zur Minimierung des Eingriffs in das Schutzgut Wasser zu.

7.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

7.5.8 Wechselwirkungen

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten sind nicht zu erwarten.

7.5.9 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte

Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.

7.6 Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung

Die geplante Darstellung entspricht den Zielen und dem Leitbild für die Landschaftsplanung, da das Gebiet sich nahezu vollständig im besiedelten Bereich der Ortslage Rellingen befindet. Durch die Darstellung eines verzweigten Grünzug-Systems werden Freiraumqualitäten in den besiedelten Bereich hineingebracht.

7.7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

7.7.1 Einbindung in die Umgebung

Zur Gestaltung des Ortsbildes und Durchgrünung der Bauflächen sowie zur Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen müssen die Grünzüge landschaftsgerecht und vielfältig bepflanzt, vorhandene randliche Hecken und die vorhandene Baumreihe gesichert werden.

8 1. L-Planfortschreibung, Teilflächen 11, 26 „Nördl. Pinneberger Str., südl. Dorfstr.“

8.1 Angaben zum Standort

Die Änderungsbereiche 11 und 26 befinden sich in der Ortslage Egenbüttel, zwischen Pinneberger Straße und Dorfstraße.

Die zwei Einzelbereiche mit einer Gesamtgröße von ca. 4 ha (incl. der angrenzenden Grünfläche) werden derzeit landwirtschaftlich als Grünland und Betriebstandort eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes genutzt. Im Bereich des GaLa-Baubetriebes befinden sich mehrere große, alte Eichen; entlang der Dorfstraße (Gebiet 11) befindet sich eine Baumreihe/ Knick.

Der Bereich 11 ist allseitig von Wohnbauflächen umgeben; der Bereich 26 befindet sich am Ortsrand, nach Osten grenzen Grünlandflächen an.



Naturdenkmal ‚Hohle Eiche‘

8.2 Planungsanlass

Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geplante Darstellung von Wohnbauflächen mit einer südlich an den Teilbereich 26 angrenzenden öffentlichen Grünfläche im Bereich bisher als Flächen für die Landwirtschaft und Dorfgebiete (MD) dargestellten Gemeindebereichen.

Durch die Ausweisung der Wohngebiete sollen im Ortsteil Egenbüttel, in gut erschlossener Lage, im Anschluss an vorhandene Wohnbauflächen, neue Wohnbauflächen zur Schließung verbliebener Lücken in der Wohnbebauung geschaffen werden.

Der festgestellte Landschaftsplan stellt in seiner Entwicklungskarte für den Bereich 11 bereits Wohnbauflächen -neu- dar; für den Änderungsbereich Nr.26 stellt der LP eine ‚Fläche für die Landwirtschaft‘, und für den Bereich des GaLa-Baubetriebes eine vorhandene Außenbereichsbebauung dar. Im LP wird außerdem der Erhalt vorhandener Bäume und entlang der Pinneberger Straße eine Knick-Neuanlage dargestellt.

In der Teilfortschreibung werden ‚Wohnbauflächen -neu- und Grünflächen -neu- dargestellt. Die im festgestellten Landschaftsplan dargestellten Baumerhaltungen/ und Anpflanzungen werden durch die Grünflächendarstellung ersetzt.

8.3 Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte

Im Regionalplan (1998) wird dargestellt, dass sich der Ortsteil Egenbüttel im nördlichen Anschluss außerhalb der Siedlungsachse Hamburg-Elmshorn befindet. Nördlich der Dorfstraße schließt ein Regionaler Grünzug an.

Im Landschaftsrahmenplan (1998) wird nördlich der Dorfstraße ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen und besonderer Erholungseignung sowie das bestehende Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder Objekte.

Sonstige Schutzgebiete, insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete, sind in Rellingen nicht vorhanden.

8.4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

8.4.1 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich Nr. 26 ist durch Verkehrslärm vorbelastet.

Die Gebiete selbst besitzen keine Erholungsfunktion; die angrenzende Dorfstraße kann als Straße mit geringer Verkehrsdichte (aus LP, Karte 4 ‚Landschaftsbild und Erholung‘) für die Erholungsnutzung als Fuß- und Radweg, mit Anschluss an Wege in die Mühlenau-Niederung genutzt werden.

8.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zurzeit sind folgende Biotop- und Nutzungstypen im Änderungsbereich ausgebildet:

- Grünland
- GaLa-Baubetrieb in alter Hofstelle
- Baumreihe/Knick, Einzelbäume (stark geschädigt durch GaLaBaubetrieb)

Da Lebensraumressourcen wie etwa alte Bäume oder auch offene Gebäude (alte Hofstelle) bedeutende Lebensraumbestandteile von streng und europäisch geschützten Tierarten (z.B. Fledermäuse, Schwalben, etc.) sein können, ist ein Vorkommen nicht auszuschließen; Untersuchungen liegen dazu jedoch nicht vor.

Artenschutzrechtliche Belange nach § 10 Abs. 2 Nr. 10/11 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Entwicklung von Bauflächen bis hin zu ihrer Umsetzung generell zu beachten. Ergeben sich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkrete Anforderungen für den Schutz besonders und streng geschützter Arten, ist hierauf mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren.

Der Bereich ist, mit Ausnahme der Einzelbäume und der Baumreihe, von allgemeiner Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

8.4.3 Schutzgut Klima und Luft

Eine geringe Vorbelastung der Luft liegt für den Bereich 26 durch den KFZ-Verkehr auf der Pinneberger Straße vor; der Bereich 11 hat keine Vorbelastung.

8.4.4 Schutzgut Landschaft

Das Ortsbild der Bereiche 11 und 26 ist, obwohl beide Grünlandflächen sind, sehr unterschiedlich.

Der Änderungsbereich 11 ist als eine ‚klassische‘ landwirtschaftliche Restfläche im umbauten Raum zu bezeichnen. Die Baumreihe/ der Knick an der Dorfstraße stellt ein erhaltenswertes landschaftliches Element dar.

Der Änderungsbereich 26 ist als ein eher offener, einsehbarer Bereich zu definieren. Die umgenutzten landwirtschaftlichen Gebäude und die neuen Nebengebäude sind wenig eingegrünt. Die auf dem Gelände vorhandenen großen, alten Eichen sind durch den Nutzungsbetrieb und die neuen Nebengebäude stark geschädigt.

Insgesamt ist das Orts- und Landschaftsbild als mittelwertig zu bezeichnen.

8.4.5 Schutzgut Boden

Die Böden im Änderungsbereich sind zu ca. 5 % versiegelt.

Gemäß der Bodenkarte des Landschaftsplanes stehen in den Änderungsbereichen als Bodenart anlehmiger Sand (Bereich 26) und lehmiger Sand (Bereich 11) an.

Gemäß der Karte ‚Bodenbewertung (Abb. 8) wird der Teilbereich nicht als Boden mit hoher Empfindlichkeit eingestuft. Der anstehende Boden ist nicht selten und weist keine besonderen Eigenschaften auf, die für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.

Altablagerungen sind im Gebiet nicht bekannt geworden.

8.4.6 Schutzgut Wasser

Bezüglich der Durchlässigkeit der Oberflächengesteine für das Niederschlagswasser wird in der Abb. 9 ‚Grundwasser‘ im Landschaftsplan dargestellt, dass es sich um überwiegend wenig durchlässige Gesteine handelt.

Bei Betrachtung der dargestellten Grundwassergleichen im Zusammenhang mit der Geländehöhe ergibt sich ein Grundwasserflurabstand von ca. 5 m.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

8.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb der Gebiete sind keine Kultur- und sonstige schützenswerte Sachgüter vorhanden. Das Naturdenkmal ‚Hohle Eiche‘ befindet sich westlich des Gebietes Nr. 26.

8.5 Auswirkungen auf die Umwelt

8.5.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund der bestehenden Nutzung und der geplanten Wohngebietsausweisung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Durch die Schaffung einer Grünfläche zur Pinneberger Straße hin kann ein Schutzabstand zur Wohnbaufläche geschaffen werden.

8.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Änderungsbereich werden Flächen mit einer geringen Wertigkeit für Tiere und Pflanzen überplant; die vorhandenen Einzelbäume und die Baumreihe müssen erhalten werden. Der Lebensraum der Einzelbäume muss durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen verbessert werden; zu stark geschädigte Bäume müssen durch adäquate Neupflanzungen ersetzt werden.

Durch die Planung sind, wenn die Gehölze erhalten bzw. ersetzt werden, voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

8.5.3 Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das Ortsklima sind aufgrund der eher kleinflächigen Änderungsbereiche nicht zu erwarten.

Durch die Schaffung einer Grünfläche zur Pinneberger Straße hin kann ein Schutzabstand zur Wohnbaufläche geschaffen werden.

8.5.4 Schutzgut Landschaft

Das Orts- und Landschaftsbild des Ortsteiles Egenbüttel wird sich durch die Planung im Gebiet Nr. 26 erheblich verändern: die Einfahrt nach Rellingen wird ihre offene Struktur einbüßen. Im Bereich 26 ist bei der Bebauung auf die Integration der vorhandenen Bäume (soweit sie nicht bereits zu stark geschädigt sind) und eine dem Ortsrand angepasste Bebauung (Haustyp, Baumaterial, Farben etc.) zu achten.

8.5.5 Schutzgut Boden

Die Überbauung bislang offener Böden bewirkt einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.

Auf die unvermeidlichen Eingriffe durch neue Versiegelungen ist mit Kompensationsmaßnahmen zu reagieren.

8.5.6 Schutzgut Wasser

Aufgrund der Flächengrößen der Änderungsbereiche und des wenig durchlässigen Bodens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

8.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

8.5.8 Wechselwirkungen

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten sind nicht zu erwarten.

8.5.9 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte

Erhebliche Auswirkungen auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten.

8.6 Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung

Die geplante Darstellung entspricht den Zielen und dem Leitbild für die Landschaftsplanung, da das Gebiet sich vollständig im besiedelten Bereich der Ortslage Egenbüttel befindet.

8.7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

8.7.1 Einbindung in die Umgebung

Zur Gestaltung des Ortsbildes und Eingrünung der Bauflächen müssen zur Dorfstraße hin die vorhandene Baumreihe/ der Knick (Gebiet 11) erhalten und dort wo keine Eingrünung vorhanden ist (Gebiet 26) neue Gehölzflächen (Knick, Baumreihe oder Hecke) geschaffen werden.

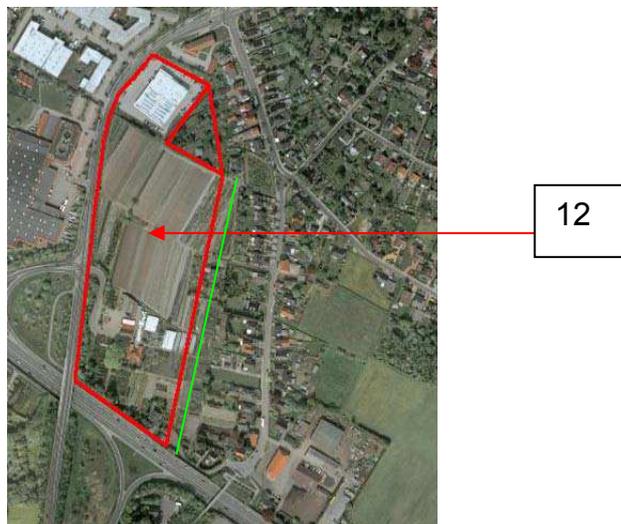
Die geschädigten Eichen im Gebiet 26 müssen, soweit dies noch möglich ist, durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen saniert werden; zu stark geschädigte Bäume müssen durch adäquate Neupflanzungen ersetzt werden. Zur Pinneberger Straße hin muss eine landschaftlich gestaltete öffentliche Grünfläche geplant werden.

9 1. L-Planfortschreibung, Teilfläche 12 „Östlich Halstenbeker Weg“

9.1 Angaben zum Standort

Die Teilfläche 12 befindet sich im nördlichen Anschluss an die A 23 im Bereich der Abfahrt Halstenbek/ Rellingen. Der ca. 6,7 ha große Änderungsbe-
reich wird derzeit überwiegend durch einen Baumschulbetrieb mit Betriebs-
gebäuden und Anzuchtflächen genutzt. Im Norden ist bereits ein Gewerbe-
betrieb errichtet worden (Autohandel). Zur Autobahn hin ist das Gebiet durch
eine Lärmschutzwand abgegrenzt.

Landschaftliche Strukturen sind entlang des Halstenbeker Weges durch eine
jüngere Baumreihe und innerhalb der Baumschulfläche durch eine ältere
Baumgruppe vorhanden.



9.2 Planungsanlass

Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist die in der Neuaufstel-
lung des Flächennutzungsplanes geplante Darstellung eines Gewerbege-
bietes mit östlich, zur Wohnbaufläche hin, angrenzender öffentlicher Grünflä-
che im Bereich eines bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten
Gemeindebereichs.

Durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes soll der Nachfrage entspro-
chen und im verkehrsgünstigen Anschluss an die A 23 eine Gewerbefläche
dargestellt werden. Aufgrund der östlich vorhandenen sensibleren Wohnbe-
bauung wird zu deren Schutz eine neu zu schaffende Grünfläche zwischen
den beiden Bauflächen geplant.

Der festgestellte Landschaftsplan stellt in seiner Entwicklungskarte für den
Bereich 12 bereits eine Gewerbefläche -neu- sowie den Erhalt der Baum-
gruppe dar.

Die Darstellungen des festgestellten Landschaftsplanes werden in die Fortschreibung übernommen, die öffentliche Grünfläche wird ergänzt als Grünfläche -neu-.

9.3 Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte

Regionalplan (1998) und Landschaftsrahmenplan (1998) beinhalten keine landschaftsplanerisch relevanten Aussagen zum Gebiet.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder Objekte. Gemäß Flächennutzungsplan befinden sich innerhalb des Gebietes zwei archäologische Einzelfunde.

Sonstige Schutzgebiete, insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete, sind in Rellingen nicht vorhanden.

9.4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

9.4.1 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich ist durch Verkehrslärm aus der angrenzenden Verkehrsfläche -A 23- stark vorbelastet. Das Gebiet besitzt keine Erholungsfunktion.

Die gem. *Verordnung über die Lärmkartierung -34. BImSchV* im Rahmen der *Lärmkartierung Schl.-H. 2007* vom Staatlichen Umweltamt Kiel erstellten Karten (Lärm an Hauptverkehrsstraßen) weisen nahezu für den gesamten Bereich Nr. 12 im Tagesmittel (bezogen auf 24 Std.) einen Schalleistungspegel von max. 70-75 bis 55-60 dB(A) im nördlichen Bereich und für nachts (22 – 6 Uhr) von 60-65 dB(A) bis 50-55 dB(A) aus.

Die für Gewerbegebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts werden nur im nördlichen Bereich nicht überschritten.

9.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zurzeit sind folgende Biotop- und Nutzungstypen im Änderungsbereich ausgebildet:

- Baumschulfläche (Anzuchtflächen und Betriebsstandort)
- Gewerbegebiet
- Baumgruppe, Baumreihe

Der Bereich ist, mit Ausnahme der älteren Baumgruppe, von allgemeiner Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

9.4.3 Schutzgut Klima und Luft

Eine Vorbelastung der Luft im Änderungsgebiet ergibt sich durch den Verkehr auf der angrenzenden Autobahn und dem Halstenbeker Weg. Daten zur Luftbelastung durch Schadstoffe aus dem KFZ-Verkehr liegen nicht vor; Unterlagen inwieweit die Lärmschutzwand auch einen Schutz vor Schadstoffen aus dem KFZ-Verkehr bietet, liegen nicht vor.

Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens auf der angrenzenden Straße Halstenbeker Weg und A 23 ist der Bereich als klimatisch belasteter Bereich einzustufen.

9.4.4 Schutzgut Landschaft

Das Ortsbild ist geprägt durch die für Rellingen typische, großflächige Baumschulnutzung. Als das Ortsbild positiv prägend ist die Baumgruppe zu bezeichnen.

Insgesamt ist das Orts- und Landschaftsbild als geringwertig zu bezeichnen.

9.4.5 Schutzgut Boden

Die Böden im Änderungsbereich sind, außer im Bereich des Gewerbebetriebs und des Baumschulbetriebsstandortes, nahezu unversiegelt.

Gemäß der Bodenkarte des Landschaftsplanes stehen im Änderungsbereich als Bodenarten Sand und anlehmiger Sand an. Gemäß der Karte ‚Bodenbewertung (Abb. 8) wird der Teilbereich nicht als Boden mit hoher Empfindlichkeit eingestuft.

Der anstehende Boden ist nicht selten und weist keine besonderen Eigenschaften auf, die für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.

Altablagerungen sind im Gebiet nicht bekannt geworden.

9.4.6 Schutzgut Wasser

Bezüglich der Durchlässigkeit der Oberflächengesteine für das Niederschlagswasser wird in der Abb. 9 ‚Grundwasser‘ im Landschaftsplan dargestellt, dass es sich um überwiegend durchlässige Gesteine handelt.

Bei Betrachtung der dargestellten Grundwassergleichen im Zusammenhang mit der Geländehöhe ergibt sich ein Grundwasserflurabstand von ca. 2 m.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

9.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß Flächennutzungsplan befinden sich innerhalb des Gebietes zwei archäologische Einzelfunde.

9.5 Auswirkungen auf die Umwelt

9.5.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund der bestehenden Baumschulnutzung und der geplanten Gewerbegebietsausweisung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Die Erholungsfunktionen sind nicht betroffen.

9.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Änderungsbereich werden Flächen mit einer geringen Wertigkeit für Tiere und Pflanzen überplant, die für Tiere (z.B. Vögel, Fledermäuse) bedeutsamere Baumgruppe muss erhalten werden.

Durch die Planung sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten sind.

9.5.3 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Überbauung bislang offener Böden ist lokal eine Erwärmung der Luft, in Abhängigkeit von dem tatsächlichen Versiegelungsgrad, zu erwarten; erhebliche Auswirkungen auf das Ortsklima sind aufgrund der Planung jedoch nicht zu erwarten.

9.5.4 Schutzgut Landschaft

Aufgrund der Gewerbeflächendarstellung sind erhebliche Auswirkungen auf das bislang landwirtschaftlich geprägte Ortsbild zu erwarten. Aufgrund der östlich angrenzenden Wohnbebauung kommt der bereits im F-Plan und L-Plan dargestellten öffentlichen Grünfläche eine wichtige Pufferfunktion zu; sie soll eine ausreichende Eingrünung des Gewerbegebietes zur angrenzenden sensibleren Wohnbebauung ermöglichen.

9.5.5 Schutzgut Boden

Die Überbauung bislang offener Böden bewirkt einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.

Auf die unvermeidlichen Eingriffe durch neue Versiegelungen ist mit Kompensationsmaßnahmen zu reagieren.

9.5.6 Schutzgut Wasser

Die mit der Gewerbeflächendarstellung einhergehende Bebauung bzw. geplante Versiegelung stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Wasser dar. Aufgrund des überwiegend durchlässigen Bodens wird die Grundwasserneubildung durch die geplante gewerbliche Versiegelung beeinträchtigt; der Eingriff muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen zur Niederschlagswasserableitung und Behandlung (naturnahes Entwässerungssystem) ausgeglichen werden.

9.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Um sicher zu gehen, dass im Zuge späterer Baumaßnahmen die archäologischen Einzelfunde als Kulturgüter nicht betroffen sind, muss -gem. Stellungnahme des archäologischen Landesamtes- bei der weiteren Bauplanung eine Begutachtung durch einen Archäologen erfolgen.

9.5.8 Wechselwirkungen

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten sind nicht zu erwarten.

9.5.9 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Objekte

Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.

9.6 Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung

Die geplante Darstellung entspricht den Zielen und dem Leitbild für die Landschaftsplanung, da das Gebiet sich vollständig im besiedelten Bereich der Ortslage Hall befindet.

9.7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

9.7.1 Eingrünung nach Osten, Erhalt Gehölzstrukturen

Zur Gestaltung des Ortsbildes und zum Erhalt von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen müssen die Baumreihe und die prägende Baumgruppe im Bereich des Baumschul-Betriebsgebäudes erhalten und durch neue gliedernde Gehölzstrukturen in der Planung ergänzt werden.

Die öffentliche Grünfläche im östlichen Anschluss an die Gewerbefläche muss zur Erfüllung einer Abschirm-Funktion gegenüber dem anschließenden Wohngebiet mit unterschiedlich hohen und dichten Gehölzstrukturen gestaltet werden.

10 1. L-Planfortschreibung, Teilflächen 30, 31 „Südl Moorkampsweg, nördl. Heidkampsweg“

10.1 Angaben zum Standort

Die Teilflächen 30 und 31 befinden sich am Rand der vorhandenen Wohnbebauung in der Ortslage Hall. Zusammen sind die Änderungsbereiche ca. 7,3 ha groß. Die Änderungsbereiche werden landwirtschaftlich als Grünland bzw. Bauschulflächen genutzt. Der Bereich 30 wird durch mehrere Knicks begrenzt und untergliedert. Im südlichen Bereich der Teilfläche Nr. 30 befinden sich kleinflächig als landschaftliche Strukturen eine Obstwiese Gras- und Staudenfluren und Feldgehölzbereiche.



10.2 Planungsanlass

Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geplante Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Gemeindebereichen.

Durch die Ausweisung der Wohngebiete sollen im Ortsteil Hall im Anschluss an vorhandene Wohnbauflächen, neue Wohnbauflächen zur Abdeckung des Bedarfs geschaffen werden.

Der festgestellte Landschaftsplan stellt in seiner Entwicklungskarte ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ und für den Bereich 30 außerdem eine vorhandene Außenbereichsbebauung sowie die Verbesserung vorhandener Knicks dar.

In der Teilfortschreibung werden ‚Wohnbauflächen -neu- dargestellt. Die im festgestellten Landschaftsplan dargestellten Knickerhaltungen werden übernommen.

10.3 Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte

Regionalplan (1998) und Landschaftsrahmenplan (1998) beinhalten keine landschaftsplanerisch relevanten Aussagen zum Gebiet.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich mit Ausnahme der nach Landesnaturschutzgesetz geschützten Knicks keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder Objekte.

Sonstige Schutzgebiete, insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete, sind in Rellingen nicht vorhanden.

10.4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

10.4.1 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich ist nicht durch Verkehrslärm vorbelastet.

Die Gebiete selbst besitzen keine Erholungsfunktion. Der an den Änderungsbereich Nr. 30 angrenzende Moorkampsweg kann als Straße mit geringer Verkehrsdichte (aus LP, Karte 4 ‚Landschaftsbild und Erholung‘) für die Erholungsnutzung auf der Rellinger Geest als Fuß- und Radweg genutzt werden.

10.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zurzeit sind folgende Biotop- und Nutzungstypen im Änderungsbereich ausgebildet:

- Grünland/ Baumschulfläche
- Betriebshalle
- Knicks, Obstgarten, Feldgehölz

Da lineare Gehölzstrukturen wie Knicks oder alte Lebensraumressourcen wie etwa Überhälter-Bäume in den Knicks bedeutende Lebensraumbestandteile von streng und europäisch geschützten Tierarten (z.B. Fledermäuse) sein können, ist ein Vorkommen nicht auszuschließen; Untersuchungen liegen dazu jedoch nicht vor.

Artenschutzrechtliche Belange nach § 10 Abs. 2 Nr. 10/11 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Entwicklung von Bauflächen bis hin zu ihrer Umsetzung generell zu beachten. Ergeben sich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkrete Anforderungen für den Schutz besonders und streng geschützter Arten, ist hierauf mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren.

Der Bereich ist, mit Ausnahme der Knicks, Feldgehölze und dem Obstgarten von allgemeiner Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

10.4.3 Schutzgut Klima und Luft

Klima und Luft der Änderungsbereiche sind im Wesentlichen unbelastet; für den Bereich 31 liegt eine geringfügige Vorbelastung durch den KFZ-Verkehr auf dem Heidkampsweg vor.

10.4.4 Schutzgut Landschaft

Das Ortsbild ist geprägt durch die Ortsrandlage. Der Änderungsbereich 30 umfasst eine kleinteilig gegliederte Knicklandschaft; Knicks, z.T. mit vielen Eichenüberhängen, durchziehen und begrenzen das Gebiet teilweise zur angrenzenden eher strukturarmen Landschaft.

Insgesamt ist das Orts- und Landschaftsbild als mittel- bis hochwertig zu bezeichnen.

10.4.5 Schutzgut Boden

Die Böden im Änderungsbereich sind zu max. 5 % versiegelt.

Gemäß der Bodenkarte des Landschaftsplanes steht in den Änderungsbereichen als Bodenart anlehmiger Sand an.

Gemäß der Karte ‚Bodenbewertung (Abb. 8) wird der Teilbereich nicht als Boden mit hoher Empfindlichkeit eingestuft. Der anstehende Boden ist nicht selten und weist keine besonderen Eigenschaften auf, die für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.

Altablagerungen sind im Gebiet nicht bekannt geworden.

10.4.6 Schutzgut Wasser

Bezüglich der Durchlässigkeit der Oberflächengesteine für das Niederschlagswasser wird in der Abb. 9 ‚Grundwasser‘ im Landschaftsplan dargestellt, dass es sich um überwiegend wenig durchlässige Gesteine handelt.

Bei Betrachtung der dargestellten Grundwassergleichen im Zusammenhang mit der Geländehöhe ergibt sich ein Grundwasserflurabstand von ca. 5 m.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

10.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb der Gebiete sind keine Kultur- und sonstige schützenswerte Sachgüter vorhanden.

10.5 Auswirkungen auf die Umwelt

10.5.1 Schutzgut Mensch

Aufgrund der bestehenden Nutzung und der geplanten Wohngebietsausweisung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

10.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Änderungsbereich werden z.T. Flächen mit einer hohen Wertigkeit für Tiere und Pflanzen überplant; im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss auf den Erhalt der höherwertigen Gehölzstrukturen durch Integration der Knicks und des Feldgehölzes geachtet werden.

Durch die Planung sind, wenn die Gehölzstrukturen erhalten werden, voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

10.5.3 Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das Ortsklima sind aufgrund der geplanten Bebauung nicht zu erwarten.

10.5.4 Schutzgut Landschaft

Während die geplante Bebauung im Änderungsbereich Nr. 31 als kleinflächige Abrundung der vorhandenen Bebauung anzusehen ist, dehnt sich die geplante Wohnbebauung im Änderungsbereich 30 flächenmäßig erheblich in die Knicklandschaft aus. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss auf den Erhalt der höherwertigen Gehölzstrukturen insbesondere durch Integration und ggf. Ergänzung der Knicks und eine dem Ortsrand angepasste Bebauung (Haustyp, Baumaterial, Farben etc.) geachtet werden.

10.5.5 Schutzgut Boden

Die Überbauung bislang offener Böden bewirkt einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.

Auf die unvermeidlichen Eingriffe durch neue Versiegelungen ist mit Kompensationsmaßnahmen zu reagieren.

10.5.6 Schutzgut Wasser

Aufgrund der geringen Versiegelungsrate durch die geplante Wohnbebauung und des wenig durchlässigen Bodens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

10.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

10.5.8 Wechselwirkungen

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten sind nicht zu erwarten.

10.5.9 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte

Schutzgebiete und -objekte sind, mit Ausnahme der gesetzlich geschützten Knicks, nicht betroffen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss der Schutz der Knicks planerisch integriert werden.

10.6 Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung

Die geplante Darstellung entspricht den Zielen und dem Leitbild für die Landschaftsplanung, da die Gebiete sich gem. festgestelltem Landschaftsplan vollständig im besiedelten Bereich der Ortslage Hall, am Rande der Rellinger Geest befinden.

10.7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

10.7.1 Einbindung in die Umgebung

Zur Gestaltung des Ortsbildes und Eingrünung der Bauflächen müssen die vorhandenen Knicks erhalten und durch neue Knicks zur Vervollständigung der Eingrünung ergänzt werden. Der Bereich mit Feldgehölz und Obstwiese sollte z.B. durch Ausweisung einer Grünfläche, Spielplatz etc. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sinnvoll integriert werden.

11 1. L-Planfortschreibung, Teilflächen 32.1, 32.2, 33 „Westlich u. östlich Hempbergstraße, östlich Kellerstr.“

11.1 Angaben zum Standort

Die Teilflächen 32.1, 32.2 und 33 befinden sich in der Ortslage Krupunder am nördlichen Rand der vorhandenen Wohnbebauung. Zusammen sind die Änderungsbereiche ca. 12,56 ha groß. Die Änderungsbereiche werden landwirtschaftlich als Baumschulflächen genutzt. Die Bereiche 32.1 und 33 werden durch mehrere Knicks begrenzt und untergliedert. Zwischen den Bereichen 32.1 und 32.2 sowie östlich des Gebietes 33 verlaufen Hochspannungsleitungen.



11.2 Planungsanlass

Anlass der Fortschreibung des Landschaftsplanes ist die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geplante Darstellung von Wohnbauflächen (Gebiet Nr. 32.1 und Nr. 33) und Mischgebieten u. Sondergebiet (Gebiet Nr. 32.2) mit angrenzenden öffentlichen Grünflächen im Bereich bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Gemeindebereichen.

Durch die Ausweisung der Baugebiete soll der Ortsteil Krupunder, in gut erschlossener Lage, im Anschluss an vorhandene Wohnbauflächen in nördlicher Richtung zur Schaffung neuer Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen erweitert werden.

Der festgestellte Landschaftsplan stellt in seiner Entwicklungskarte ‚Flächen für die Landwirtschaft‘, und für den Bereich 32.2 straßenbegleitend eine Außenbereichsbebauung dar.

In der Teilfortschreibung werden ‚Wohnbauflächen -neu-‘, Gemischte Bauflächen -neu-‘, Sondergebiet -neu-‘ und Grünflächen -neu-‘ dargestellt. Die im festgestellten Landschaftsplan dargestellten Knickerhaltungen werden übernommen, die Baumanpflanzungen werden nicht übernommen.

11.3 Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen, Schutzgebiete und -objekte

Regionalplan (1998) und Landschaftsrahmenplan (1998) beinhalten keine landschaftsplanerisch relevanten Aussagen zum Gebiet.

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich mit Ausnahme der nach Landesnaturschutzgesetz geschützten Knicks keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete oder Objekte. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Sonstige Schutzgebiete, insbesondere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete, sind in Rellingen nicht vorhanden.

11.4 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

11.4.1 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich ist durch Verkehrslärm von der A 23 und der Kellerstraße vorbelastet. Die Gebiete besitzen keine Erholungsfunktion.

Die gem. *Verordnung über die Lärmkartierung -34. BImSchV* im Rahmen der *Lärmkartierung Schl.-H. 2007* vom Staatlichen Umweltamt Kiel nach VBUS (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen) erstellten Karten (Lärm an Hauptverkehrsstraßen) weisen nahezu für die gesamten Bereiche 32.1 und 33 im Tagesmittel (bezogen auf 24 Std.) einen Schalleistungspegel von 55 - 60 dB(A) und für den Bereich 32.2 Schalleistungspegel von 60 - 65 dB(A) auf. Für nachts (22 – 6 Uhr) werden überwiegend Schalleistungspegel von 50 - 55 dB(A) ausgewiesen; für die Bereiche 32.1 und 33 liegen die Werte in den nördlichen Bereichen auch unter 50 dB(A).

Die für allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A) tags⁸ und 45 dB(A) nachts werden überschritten.

Das Gebiet wird z.T. von Hochspannungsleitungen überspannt/ tangiert; unter bzw. in der Nähe von Hochspannungsleitungen (Oberleitungen, Freileitungen) entstehen durch Abstrahlung niederfrequente elektromagnetische Wechselfelder die u. U. eine gesundheitsschädliche Wirkung besitzen; zu dem Thema gibt es widersprüchliche Gutachten. Gemäß Aussage von Netzbetreibern (z.B. eon) werden beim Betrieb von Hochspannungsfreileitung die Grenzwerte der am 01.01.1997 in Kraft getretenen 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgelegten Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) eingehalten.

⁸ gem. DIN 18005-1 wird der Messzeitraum ‚tagsüber‘ von 6 Uhr -22 Uhr angesetzt, während bei VBUS ein Beurteilungszeitraum über 24 Std. mit unterschiedlicher Wichtung der Beurteilungsabschnitte Tag-Abend-Nacht erfolgt, d.h. keine direkte Vergleichbarkeit

11.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zurzeit sind folgende Biotop- und Nutzungstypen im Änderungsbereich ausgebildet:

- Baumschule (Grünland)
- Wohnbauflächen/Gemischte Bauflächen
- Knicks (z.T. mit vielen Eichen-Überhältern)

Da lineare Gehölzstrukturen wie Knicks oder alte Lebensraumressourcen wie etwa Überhälter-Bäume in den Knicks bedeutende Lebensraumbestandteile von streng und europäisch geschützten Tierarten (z.B. Fledermäuse) sein können, ist ein Vorkommen nicht auszuschließen; Untersuchungen liegen dazu jedoch nicht vor.

Artenschutzrechtliche Belange nach § 10 Abs. 2 Nr. 10/11 in Verbindung mit § 42 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Entwicklung von Bauflächen bis hin zu ihrer Umsetzung generell zu beachten. Ergeben sich im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung konkrete Anforderungen für den Schutz besonders und streng geschützter Arten, ist hierauf mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren.

Der Bereich ist, mit Ausnahme der Knicks von allgemeiner Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften.

11.4.3 Schutzgut Klima und Luft

Eine Vorbelastung der Luft liegt in Teilbereichen durch den KFZ-Verkehr auf der Kellerstraße vor.

11.4.4 Schutzgut Landschaft

Das Ortsbild ist geprägt durch die Ortsrandlage. Die Änderungsbereiche 32.1 und 33 umfassen eine kleinteilig gegliederte Knicklandschaft; Knicks, z.T. mit vielen Eichenüberhältern, durchziehen und begrenzen die beiden Gebiete.

Die zwischen den Gebieten bzw. randlich verlaufenden Hochspannungsleitungen beeinflussen das Landschaftsbild negativ.

Insgesamt ist das Orts- und Landschaftsbild als mittelwertig zu bezeichnen.

11.4.5 Schutzgut Boden

Die Böden im Änderungsbereich sind zu max. 5 % versiegelt.

Gemäß der Bodenkarte des Landschaftsplanes stehen in den Änderungsbereichen als Bodenarten überwiegend Sand und z.T. anlehmiger Sand an.

Gemäß der Karte „Bodenbewertung (Abb. 8) wird der Teilbereich nicht als Boden mit hoher Empfindlichkeit eingestuft. Der anstehende Boden ist nicht selten und weist keine besonderen Eigenschaften auf, die für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sind.

Altablagerungen sind im Gebiet nicht bekannt geworden.

11.4.6 Schutzgut Wasser

Bezüglich der Durchlässigkeit der Oberflächengesteine für das Niederschlagswasser wird in der Abb. 9 ‚Grundwasser‘ im Landschaftsplan dargestellt, dass es sich um Gesteine mit wechselnder Durchlässigkeit handelt.

Bei Betrachtung der dargestellten Grundwassergleichen im Zusammenhang mit der Geländehöhe ergibt sich ein Grundwasserflurabstand von ca. 4 m.

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

11.4.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb der Gebiete sind keine Kultur- und sonstige schützenswerte Sachgüter vorhanden.

11.5 Auswirkungen auf die Umwelt

11.5.1 Schutzgut Mensch

Obwohl gemäß Aussagen von Netzbetreibern von den Freileitungen keine Gesundheitsgefahren ausgehen, kommen die unter Freileitungen geltenden Begrenzungen bzgl. der Bebaubarkeit im Leitungsschutzbereich (unter einer 220 kV-Leitung jeweils 27 m von der Leitungssachse d.h. insgesamt 54,0 m) dem Schutz des Menschen zugute.

Durch die Schaffung von öffentlichen Grünflächen kann ein Schutzabstand zur Wohnbaufläche geschaffen werden.

Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm können durch passive Schallschutzmaßnahmen (Gebäudestellung, baulicher Schallschutz bei Gebäuden oder Räumen mit störepfindlichen Nutzungen etc.) gemindert werden.

11.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Änderungsbereich werden z.T. Flächen mit einer hohen Wertigkeit für Tiere und Pflanzen überplant; im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss auf den Erhalt der höherwertigen Gehölzstrukturen durch Integration der Knicks geachtet werden.

Durch die Planung sind, wenn die Knicks erhalten werden, voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.

11.5.3 Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche Auswirkungen auf das Ortsklima sind aufgrund der eher kleinflächigen Änderungsbereiche nicht zu erwarten.

11.5.4 Schutzgut Landschaft

Die geplante Bebauung dehnt sich in den Änderungsbereichen 32.1 und 33 flächenmäßig erheblich in die Knicklandschaft aus. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss auf den Erhalt der höherwertigen Gehölzstrukturen insbesondere durch Integration und ggf. Ergänzung der Knicks geachtet werden.

11.5.5 Schutzgut Boden

Die Überbauung bislang offener Böden bewirkt einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.

Auf die unvermeidlichen Eingriffe durch neue Versiegelungen ist mit Kompensationsmaßnahmen zu reagieren.

11.5.6 Schutzgut Wasser

Aufgrund der geplanten Bebauung sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten, die durch eine naturnahe Niederschlagswasserableitung und –behandlung minimiert und ausgeglichen werden müssen.

11.5.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

11.5.8 Wechselwirkungen

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten sind nicht zu erwarten.

11.5.9 Auswirkungen auf Schutzgebiete und -objekte

Schutzgebiete und -objekte sind, mit Ausnahme der gesetzlich geschützten Knicks, nicht betroffen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss der Schutz der Knicks planerisch integriert werden.

11.6 Ziele und Leitbild für die Landschaftsplanung

Die geplante Darstellung entspricht nur zum Teil den im festgestellten Landschaftsplan dargestellten Zielen und dem Leitbild für die Landschaftsplanung, da das Gebiet sich nur teilweise im besiedelten Bereich befindet und die geplante Bebauung sich in den angrenzenden lokalen Freiraum ausdehnt.

11.7 Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

11.7.1 Einbindung in die Umgebung

Zur Gestaltung des Ortsbildes und Eingrünung der Bauflächen müssen die vorhandenen Knicks erhalten und durch neue Gehölzstrukturen zur Vervollständigung der Eingrünung ergänzt werden.

ANHANG

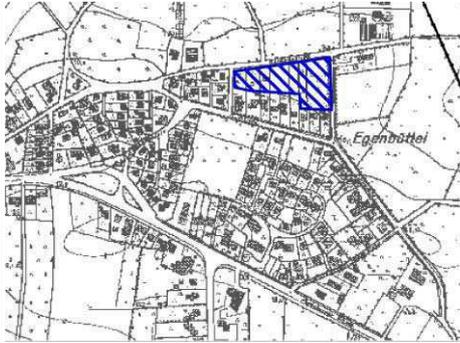
2 Teilbereiche der mittels Steckbrief-Checkliste untersuchten baulichen Entwicklungsflächen/ -möglichkeiten:

1. Teilbereich Nr. 23 als Beispiel eines Bereiches, der aufgrund städtebaulicher und/ oder umweltrelevanter Anforderungen **nicht** als **Entwicklungsfläche** in Betracht kommt.
2. Teilbereich Nr. 32 als Beispiel eines Bereiches der den städtebaulichen und umweltrelevanten Anforderungen als Entwicklungsfläche genügt und damit **als bauliche Entwicklungsfläche** in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes **übernommen** wird.

Allgemeiner Steckbrief

Stand: 05.07.2006

Untersuchungsfläche	23
----------------------------	----

Ausschnitt Luftbild	Ausschnitt Lageplan
	

Allgemeines

Lage	Egenbüttel, nördlich Kirchenstieg	
Flächengröße	1,0 ha	
mögliche Wohneinheiten	14	
Nutzung	Gehölzbestände, Gartenland	
angrenzende Nutzung	Wohnen, Landschaftsschutzgebiet	
Verfügbarkeit der Flächen	k.A.	
Eigentumsverhältnisse	privat	
Nutzungseinschränkungen/ -konflikte	benachbartes Landschaftsschutzgebiet	
Bewertung		+

Planungsrecht

Regionalplan	außerhalb der Siedlungsachse	
wirksamer Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	
Landschaftsplan	Fläche für die Landwirtschaft	
Bebauungsplan	---	
Bewertung		-

Verkehrstechnische Erschließung

ÖPNV	Buslinie 185; Haltestelle < 500 m	
Nutzung des bestehenden Straßennetzes	Ausbau erforderlich	
Belastung der Hauptverkehrsstraße in Kfz/ 24 h (DTV)		
Bewertung		o

Infrastrukturausstattung

Kindergarten - Versorgung	> 500 m; < 1000 m	
Entfernung Grundschule	> 500 m; < 1000 m	
Entfernung/ Erreichbarkeit Nahversorgungszentrum	> 1000 m	
Bewertung		o

Ver- und entsorgungstechnische Erschließung

Anbindungspunkte an das vorhandene örtliche Ver- bzw. Entsorgungsnetz	z.Zt. k.A.	
Regenwasserentwässerung	z.Zt. k.A.	
Strom	z.Zt. k.A.	
Gas	z.Zt. k.A.	
Bewertung		

Landschaft und Natur / Umweltsteckbrief**Schutzgut Mensch****Immissionen:**

Lärm	---	
Stäube	---	
Licht (z.B. Flutlicht von Sportpl.)	---	
Abfälle, Entsorgung	---	
Erholungsnutzung	LSG im N u. O angrenzend	
Bewertung		+

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gebietsschutzstatus LSG/NSG - Nähe	LSG im N u. O angrenzend	
Geschützte Biotope 15a/ 15b LNatSchG	z.T. randlich Knicks (Redder), Gehölzgruppen	
Besonders u. streng geschützte Arten § 10(2) Nr. 10, 11 BNatSchG	z.Zt. k.A.	
Natura 2000 (FFH/ Vogelschutzgebiet)	nein	
Wald nach LWaldG	vermutlich nein, sehr kleinteil. Gehölzstruktur	
Bewertung		-

Schutzgut Luft und Klima

Immissionsvorbelastungen	keine	
Funktion als Frischluftkorridor	keine	
Versiegelungsgrad	weniger als 5 %	
Bewertung		+

Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildqualität	hochwertig, kleinteilig, guter Gehölzbestand	
Bewertung		-

Schutzgut Boden

Boden mit schützenswerten Standorteigenschaften	nein	
Besondere geomorphologische Situation	nein	
Altlasten	nein	
Bodenhygiene	---	
Bewertung		+

Schutzgut Wasser

Schutzgebiete	keine	
Oberflächenwasser/ Entwicklungsraum um Ziele WRRL zu erreichen	---	
Grundwasser	mittel bis hoch	
Bewertung		o

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau-/ Kulturdenkmäler	keine	
Elemente der regionaltypischen Kulturlandschaft	keine	
Bewertung		+

Wechselwirkungen

Bewertung		

Eignung der Fläche

Wohnen		-
Mischnutzung		-
Gewerbe		-

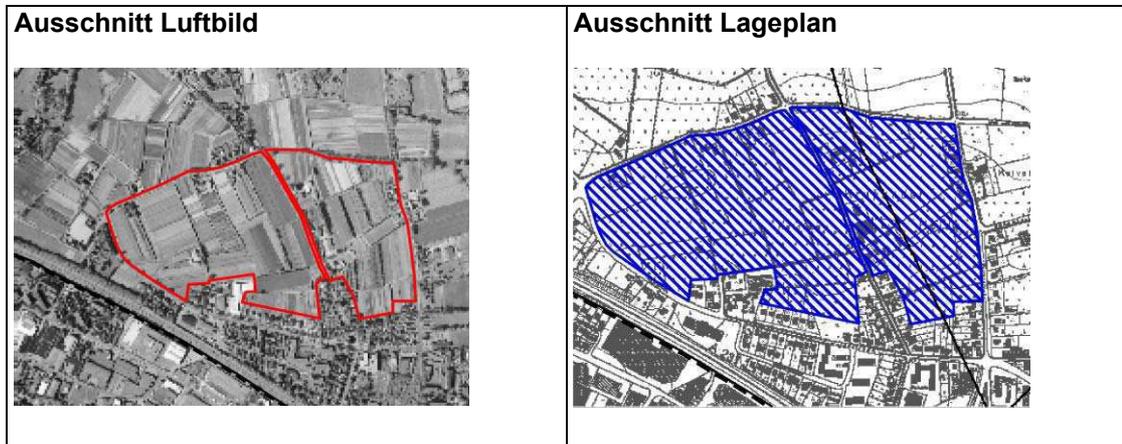
Legende

- + hohe Priorität: Fläche ist besonders gut geeignet für eine Realisierung in naher Zukunft
- o mittlere Priorität: Fläche ist bedingt geeignet, unter Beachtung bestimmter Restriktionen/ aber machbar
- niedrige Priorität: Fläche kann allenfalls als langfristige Flächenreserve in Betracht kommen

Allgemeiner Steckbrief

Stand: 05.07.2006

Untersuchungsfläche	32
----------------------------	----

**Allgemeines**

Lage	Krupunder, südlich Schwalbenstraße	
Flächengröße	28,7 ha	
mögliche Wohneinheiten	574	
Nutzung	Baumschule	
angrenzende Nutzung	Wohnen, Mischnutzung, Landwirtschaft	
Verfügbarkeit der Flächen	k.A.	
Eigentumsverhältnisse	privat	
Nutzungseinschränkungen/ -konflikte	Verkehrslärm (A 23), Hochspannungsleitung	
Bewertung		+

Planungsrecht

Regionalplan	---	
wirksamer Flächennutzungsplan	Fläche für die Landwirtschaft	
Landschaftsplan	Fläche für die Landwirtschaft	
Bebauungsplan	---	
Bewertung		+

Verkehrstechnische Erschließung

ÖPNV	Buslinie 185; Haltestelle < 1000 m	
Nutzung des bestehenden Straßennetzes	zusätzliche Erschließung erforderlich	
Belastung der Hauptverkehrsstraße in Kfz/ 24 h (DTV)		
Bewertung		o/+

Infrastrukturausstattung

Kindergarten - Versorgung	< 500 m	
Entfernung Grundschule	< 500 m	
Entfernung/ Erreichbarkeit Nahversorgungszentrum	< 500 m	
Bewertung		+

Ver- und entsorgungstechnische Erschließung

Anbindungspunkte an das vorhandene örtliche Ver- bzw. Entsorgungsnetz	z.Zt. k.A.	
Regenwasserentwässerung	z.Zt. k.A.	
Strom	z.Zt. k.A.	
Gas	z.Zt. k.A.	
Bewertung		

Landschaft und Natur / Umweltsteckbrief**Schutzgut Mensch****Immissionen:**

Lärm	Hauptstraße angrenzend, Autobahn-Nähe	
Stäube	Hauptstraße u. Landwirtschaft angrenzend	
Licht (z.B. Flutlicht von Sportpl.)	---	
Abfälle, Entsorgung	---	
Erholungsnutzung	---	
Bewertung		o

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Gebietsschutzstatus LSG/NSG - Nähe	nein	
Geschützte Biotop 15a/ 15b LNatSchG	Knicks: randlich mehr, mittig wenige	
Besonders u. streng geschützte Arten § 10(2) Nr. 10, 11 BNatSchG	z.Zt. k.A.	
Natura 2000 (FFH/ Vogelschutzgebiet)	nein	
Wald nach LWaldG	nein	
Bewertung		+

Schutzgut Luft und Klima

Immissionsvorbelastungen	Hauptstraße angrenzend	
Funktion als Frischluftkorridor		
Versiegelungsgrad	weniger als 5 %	
Bewertung		+

Schutzgut Landschaft

Landschaftsbildqualität	Knicks, Freileitung vorhanden	
Bewertung		+

Schutzgut Boden

Boden mit schützenswerten Standorteigenschaften	nein	
Besondere geomorphologische Situation	nein	
Altlasten	nein	
Bodenhygiene	Baumschulnutzung, evt. bodenhygienisches Gutachten	
Bewertung		+

Schutzgut Wasser

Schutzgebiete	Wasserschutzgebiet	
Oberflächenwasser/ Entwicklungsraum um Ziele WRRL zu erreichen	---	
Grundwasser	mittel bis tief	
Bewertung		+

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau-/ Kulturdenkmäler	keine	
Elemente der regionaltypischen Kulturlandschaft	keine	
Bewertung		+

Wechselwirkungen

Bewertung		

Eignung der Fläche

Wohnen		+
Mischnutzung		+
Gewerbe		o/+

Legende

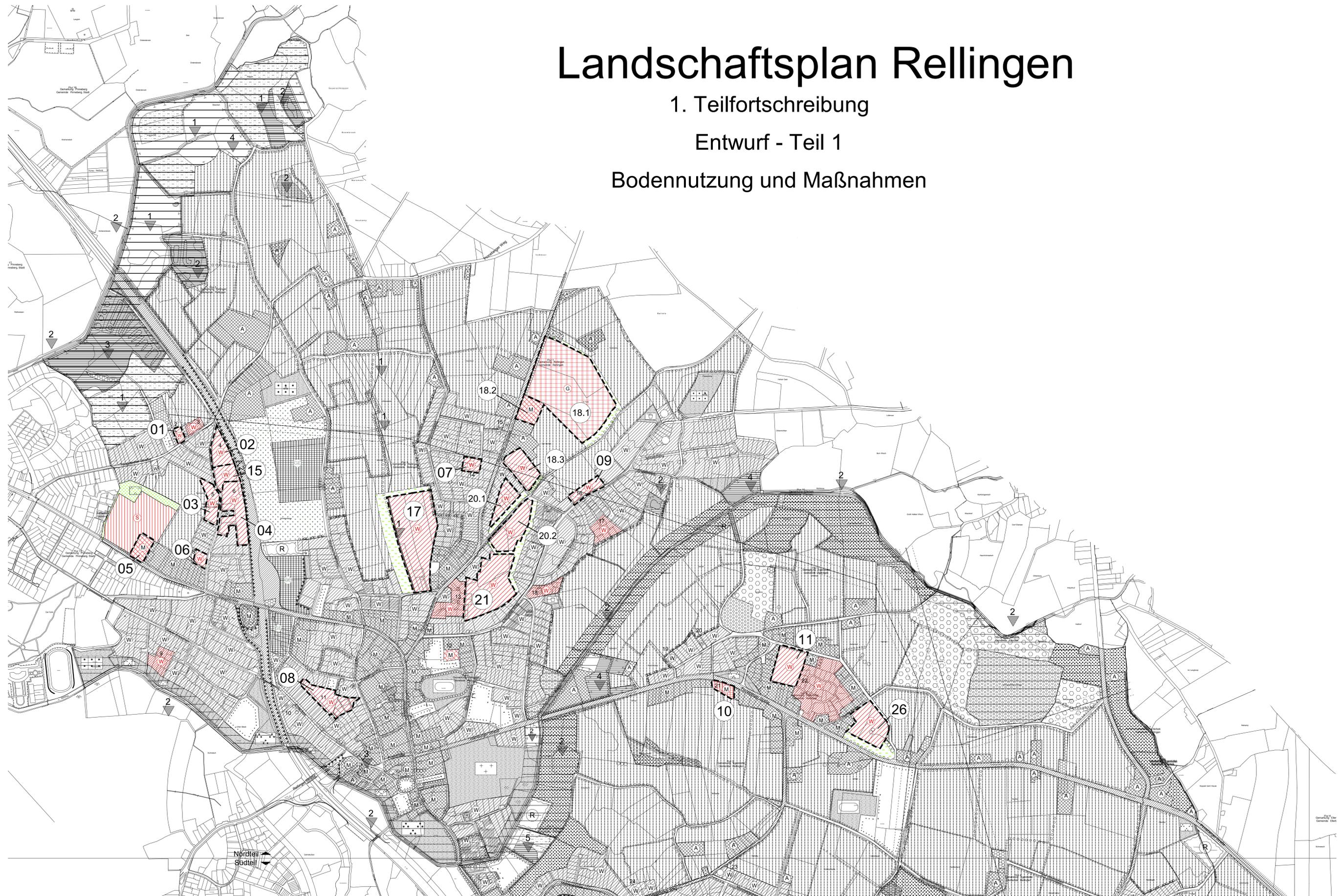
- + hohe Priorität: Fläche ist besonders gut geeignet für eine Realisierung in naher Zukunft
- o mittlere Priorität: Fläche ist bedingt geeignet, unter Beachtung bestimmter Restriktionen/ aber machbar
- niedrige Priorität: Fläche kann allenfalls als langfristige Flächenreserve in Betracht kommen

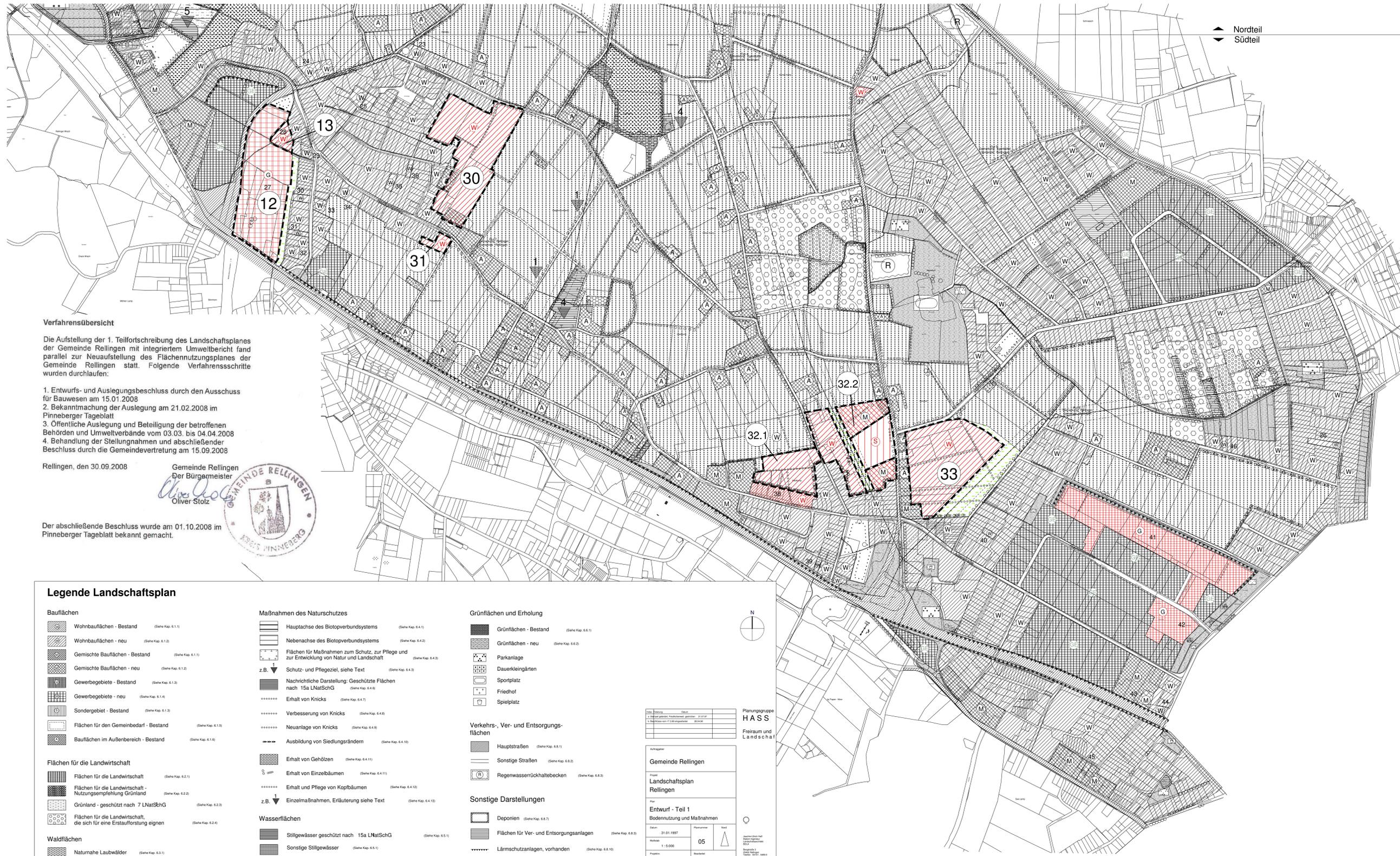
Landschaftsplan Rellingen

1. Teilfortschreibung

Entwurf - Teil 1

Bodennutzung und Maßnahmen





▲ Nordteil
 ▼ Südteil

Verfahrensübersicht

Die Aufstellung der 1. Teilfortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Rellingen mit integriertem Umweltbericht fand parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rellingen statt. Folgende Verfahrensschritte wurden durchlaufen:

1. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch den Ausschuss für Bauwesen am 15.01.2008
2. Bekanntmachung der Auslegung am 21.02.2008 im Pinneberger Tageblatt
3. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der betroffenen Behörden und Umweltverbände vom 03.03. bis 04.04.2008
4. Behandlung der Stellungnahmen und abschließender Beschluss durch die Gemeindevertretung am 15.09.2008

Rellingen, den 30.09.2008



Der abschließende Beschluss wurde am 01.10.2008 im Pinneberger Tageblatt bekannt gemacht.

Legende 1. Teilfortschreibung

- Teilbereichsgrenze
- Wohnfläche - Bestand
- Wohnfläche - neu
- gemischte Baufläche - Bestand
- gemischte Baufläche - neu
- Gewerbefläche - Bestand
- Gewerbefläche - neu
- Sondergebiet - Bestand
- Sondergebiet neu
- Grünfläche - Bestand
- Grünfläche - neu
- Hochspannungsleitung mit Schutzstreifen

Legende Landschaftsplan

<p>Bauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Wohnbauflächen - Bestand (Siehe Kap. 6.1.1) Wohnbauflächen - neu (Siehe Kap. 6.1.2) Gemischte Bauflächen - Bestand (Siehe Kap. 6.1.1) Gemischte Bauflächen - neu (Siehe Kap. 6.1.2) Gewerbegebiete - Bestand (Siehe Kap. 6.1.3) Gewerbegebiete - neu (Siehe Kap. 6.1.4) Sondergebiet - Bestand (Siehe Kap. 6.1.3) Flächen für den Gemeinbedarf - Bestand (Siehe Kap. 6.1.5) Bauflächen im Außenbereich - Bestand (Siehe Kap. 6.1.6) <p>Flächen für die Landwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft (Siehe Kap. 6.2.1) Flächen für die Landwirtschaft - Nutzungsempfehlung Grünland (Siehe Kap. 6.2.2) Grünland - geschützt nach 7 LNatSchG (Siehe Kap. 6.2.3) Flächen für die Landwirtschaft, die sich für eine Erstaufforstung eignen (Siehe Kap. 6.2.4) <p>Waldflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Naturnahe Laubwälder (Siehe Kap. 6.3.1) Neue Waldflächen (Siehe Kap. 6.3.2) 	<p>Maßnahmen des Naturschutzes</p> <ul style="list-style-type: none"> Hauptachse des Biotopverbundsystems (Siehe Kap. 6.4.1) Nebenachse des Biotopverbundsystems (Siehe Kap. 6.4.2) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Siehe Kap. 6.4.3) z.B. Schutz- und Pflegezeile, siehe Text (Siehe Kap. 6.4.3) Nachrichtliche Darstellung: Geschützte Flächen nach 15a LNatSchG (Siehe Kap. 6.4.4) Erhalt von Knicks (Siehe Kap. 6.4.7) Verbesserung von Knicks (Siehe Kap. 6.4.8) Neuanlage von Knicks (Siehe Kap. 6.4.9) Ausbildung von Siedlungsändern (Siehe Kap. 6.4.10) Erhalt von Gehölzen (Siehe Kap. 6.4.11) Erhalt von Einzelbäumen (Siehe Kap. 6.4.11) Erhalt und Pflege von Kopfbäumen (Siehe Kap. 6.4.12) z.B. Einzelmaßnahmen, Erläuterung siehe Text (Siehe Kap. 6.4.10) <p>Wasserflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Stillgewässer geschützt nach 15a LNatSchG (Siehe Kap. 6.5.1) Sonstige Stillgewässer (Siehe Kap. 6.5.1) Fließgewässer mit Uferlandstreifen (Siehe Kap. 6.5.2) Sonstige Fließgewässer (Siehe Kap. 6.5.3) 	<p>Grünflächen und Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> Grünflächen - Bestand (Siehe Kap. 6.6.1) Grünflächen - neu (Siehe Kap. 6.6.2) Parkanlage Dauerkleingärten Sportplatz Friedhof Spielplatz <p>Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Hauptstraßen (Siehe Kap. 6.8.1) Sonstige Straßen (Siehe Kap. 6.8.2) Regenwasserrückhaltebecken (Siehe Kap. 6.8.3) <p>Sonstige Darstellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Deponien (Siehe Kap. 6.8.7) Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Siehe Kap. 6.8.3) Lärmschutzanlagen, vorhanden (Siehe Kap. 6.8.10) Lärmschutzanlagen, geplant (Siehe Kap. 6.8.10)
--	--	---

Auftraggeber Gemeinde Rellingen	
Projekt Landschaftsplan Rellingen	
Plan Entwurf - Teil 1 Bodennutzung und Maßnahmen	
Datum: 20.01.2007	Plannummer: 05
Maststab: 1:5.000	Bezeichnet: Netz
Projekt Nr.: 1.229	Bestandteil: Netz
Planmaß: 132 x 180	Bestandteil: Netz

LANDSCHAFTS-ARCHITEKTUR
 STETTINER STRASSE 9 TELEFON 040 / 528 31 45 u. 528 31 29
 22860 NORDERSTEDT FAX 040 / 528 32 01

Landschaftsplan Rellingen			
1. Teilfortschreibung			
PLANUNG			
Gemeinde Rellingen			
AUFTRAGGEBER			
Entwurf - Teil 1			
Bodennutzung und Maßnahmen			
PLAN	Vorentwurf	DATUM	04.10.2007
PLANNUMMER	1	GEZEICHNET	Gra
MASSSTAB	1 : 5000	GEPRÜFT	
NR.	ÄNDERUNG	DATUM	GEZ.